

Stadt Homberg (Ohm) · Marktstraße 26 · 35315 Homberg (Ohm)

An alle
Mitglieder der
Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrats

Die Bürgermeisterin
der Stadt Homberg (Ohm)
Marktstraße 26
35315 Homberg (Ohm)
Telefon: 06633 184-0
Telefax: 06633 184-50
www.homberg.de
E-Mail: bgm@homberg.de

Sachbearbeiterin:
Monika Heidt-Kobek
Durchwahl: 06633 184-23
E-Mail: mheidt-kobek@homberg.de

Datum 20.04.2021

Einladung zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur ersten (konstituierenden) Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung lade ich Sie für
Donnerstag, 29.04.2021, 19:00 Uhr,
Homberg (Ohm), Stadthalle, Stadthallenweg 12
ein.

Die Anzahl der Zuschauer ist für die Stadthalle auf 30 Personen
begrenzt. Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung und
achten Sie auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.
Die Mund-Nasen-Bedeckung darf auf dem Sitzplatz nicht
abgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Blum
Bürgermeisterin

Steuernummer:
018 226 53162
Ust-ID-Nr.:
DE 112590836
Gläubiger-ID:
DE 02ZZZ00000036211

Bankverbindungen:

Sparkasse Oberhessen
IBAN: DE30 5185 0079 0340 0004 39

VR Bank HessenLand eG
IBAN: DE53 5309 3200 0006 9205 19

Volksbank Mittelhessen eG
IBAN: DE12 5139 0000 0021 503401

Tagesordnung:

öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der konstituierenden Sitzung durch die
Bürgermeisterin und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der
Ladung VL-105/2021
2. Feststellung des an Jahren ältesten Mitgliedes der
Stadtverordnetenversammlung und Übernahme des Vorsitzes VL-106/2021
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit VL-107/2021
4. Wahl des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
(Stadtverordnetenvorsteher/in) VL-108/2021
5. Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des/der
Stadtverordnetenvorstehers/in VL-109/2021
6. Festlegung der Reihenfolge der Vertretung des/der
Stadtverordnetenvorstehers/in VL-110/2021
7. Wahl der VL-111/2021
 - a) Schriftführerin bzw. des Schriftführers
 - b) der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter
8. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der
Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte sowie über
Einsprüche nach § 25 KWG VL-112/2021
 - a) Stadtverordnetenversammlung
 - b) Ortsbeirat Appenrod
 - c) Ortsbeirat Bleidenrod
 - d) Ortsbeirat Büßfeld
 - e) Ortsbeirat Dannenrod
 - f) Ortsbeirat Deckenbach
 - g) Ortsbeirat Erbenhausen
 - h) Ortsbeirat Gontershausen
 - i) Ortsbeirat Höingen
 - j) Ortsbeirat Homberg
 - k) Ortsbeirat Maulbach
 - l) Ortsbeirat Nieder-Ofleiden
 - m) Ortsbeirat Ober-Ofleiden
 - n) Ortsbeirat Schadenbach
9. Änderung der Hauptsatzung VL-113/2021
10. Beschluss über das Bilden der Ausschüsse im
Benennungsverfahren VL-114/2021
11. Wahl der Vertreter/innen und deren Stellvertreter für die
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
Vogelsbergkreis (ZAV) VL-115/2021
12. Wahl der Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen für die
Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Kirtorf VL-116/2021
13. Wahl des Vertreters der Stadt Homberg (Ohm) und dessen
Stellvertreters in die Bezirksversammlung der ekom21 - KGRZ
Hessen VL-117/2021

- | | |
|--|-------------|
| 14. Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreters für die
Verbandsversammlung des Umwelt- und
Landschaftspflegeverbandes Alsfeld im Vogelsbergkreis (ULV) | VL-118/2021 |
| 15. Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung
der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte | VL-119/2021 |
| 16. Antrag der Fraktion Bürgerforum zur Prüfung von Einwendungen
gegen das Vorhaben der juwi AG-Windpark Amöneburg III
(Deckenbach) | VL-120/2021 |

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-105/2021	
Fachbereich	Hauptamt
Federführendes Amt	Amtsleiter, Ordnungs- und Gewerbeamt
Datum	20.04.2021
Antragssteller	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	29.04.2021	

Betreff:

Eröffnung der konstituierenden Sitzung durch die Bürgermeisterin und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung tritt gemäß § 56 Absatz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) zum ersten Mal binnen einem Monat nach Beginn der Wahlzeit zusammen.

Entsprechend § 56 Absatz 2 HGO erfolgt die Ladung zur ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch die Bürgermeisterin.

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung unter Berücksichtigung des § 58 HGO fest.

Dem Tagesordnungspunkt ist als Anlage der Aufsatz aus der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung aus dem Dezember 2020 zur Vorbereitung und Durchführung der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) 2021 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

1 Hess. Städte- und Gemeinde-Zeitung, Vorbereitung und Durchführung der konstituierenden Sitzung

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-106/2021	
Fachbereich	Hauptamt
Federführendes Amt	Amtsleiter, Ordnungs- und Gewerbeamt
Datum	20.04.2021
Antragssteller	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	29.04.2021	

Betreff:

Feststellung des an Jahren ältesten Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung und Übernahme des Vorsitzes

Sachverhalt:

§ 57 HGO regelt den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung in der ersten Sitzung nach der Wahl.

Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied der Stadtverordnetenversammlung den Vorsitz.

Die an Jahren ältesten Stadtverordneten sind Eckhard Hisserich (Geburtsjahr 1952), Dr. Claus Gunkel (Geburtsjahr 1954) und Armin Klein (Geburtsjahr 1956).

Die Bürgermeisterin stellt fest, dass Herr Eckhard Hisserich / Herr Dr. Claus Gunkel / Herr Armin Klein das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist und übergibt an diesen den Vorsitz.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-107/2021	
Fachbereich	Hauptamt
Federführendes Amt	Amtsleiter, Ordnungs- und Gewerbeamt
Datum	20.04.2021
Antragssteller	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	29.04.2021	

Betreff:

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Sachverhalt:

Das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die Stadtverordnetenversammlung mit _____ anwesenden Mitgliedern nicht beschlussfähig / beschlussfähig ist.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-108/2021	
Fachbereich	Hauptamt
Federführendes Amt	Amtsleiter, Ordnungs- und Gewerbeamt
Datum	20.04.2021
Antragssteller	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	29.04.2021	

Betreff:

**Wahl des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
(Stadtverordnetenvorsteher/in)**

Sachverhalt:

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird gem. § 55 Abs. 5 HGO nach Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung.

Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Abs. 3 S. 2 HGO). Nimmt die gewählte Person die Wahl an, hat sich die Stadtverordnetenversammlung konstituiert und ist damit handlungsfähig.

Die oder der neue Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung übernimmt die Sitzungsleitung.

Im Falle einer geheimen Wahl ist die Bildung eines Wahlvorstandes zu empfehlen, der auch bei weiteren geheimen Wahlen im Fortgang der Sitzung tätig sein sollte. Der Sitzungsleiter beruft hierzu sinnvollerweise Mitglieder aus den Fraktionen. Es empfiehlt sich, ein Mitglied jeder Fraktion zu berufen und hierbei den Vorschlägen aus den Fraktionen zu folgen.

Wahleiter ist der Sitzungsleiter. Der Grundsatz der geheimen Wahl wird durch Aufstellung einer Wahlkabine, einer Wahlurne sowie von Stimmzetteln und Schreibstiften gewährleistet. Die Verwaltung hat dies vorbereitet und unterstützt Wahlleiter und Wahlvorstand.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-109/2021	
Fachbereich	Hauptamt
Federführendes Amt	Amtsleiter, Ordnungs- und Gewerbeamt
Datum	20.04.2021
Antragssteller	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	29.04.2021	

Betreff:

Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des/der Stadtverordnetenvorstehers/in

Sachverhalt:

Gemäß § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) sind 3 Vertreter des/der Stadtverordnetenvorstehers/in für den Fall seiner/ihrer Verhinderung zu wählen.

Die Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO).

Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Die Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden, da der Gesetzgeber in § 55 Abs. 4 HGO von einer „Unterzeichnung“ der Wahlvorschläge ausgeht.

Hier ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Zahl an Unterschriften unter dem Wahlvorschlag (z.B. sämtliche Mitglieder der Fraktion) vorhanden ist, da im Falle des Ausscheidens einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags berechtigt sind, die Reihenfolge des Wahlvorschlags binnen 14 Tagen seit Ausscheiden der Vertreterin oder des Vertreters mit einfacher Mehrheit zu ändern (§ 55 Abs. 4 HGO). Der Grundsatz der geheimen Wahl wird wiederum durch Aufstellung einer Wahlkabine, einer Wahlurne sowie von Stimmzetteln und Schreibstiften gewährleistet. Der gebildete Wahlvorstand ist abhängig vom Ergebnis der Wahl zur/zum Stadtverordnetenvorsteher/in gegebenenfalls zu ergänzen.

Haben sich alle Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55 Abs. 2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich. Eine geheime Abstimmung findet in diesem Fall nicht statt.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-110/2021	
Fachbereich	Hauptamt
Federführendes Amt	Amtsleiter, Ordnungs- und Gewerbeamt
Datum	20.04.2021
Antragssteller	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	29.04.2021	

Betreff:

Festlegung der Reihenfolge der Vertretung des/der Stadtverordnetenvorstehers/in

Sachverhalt:

Da die Hessische Gemeindeordnung keine Regelung über die Reihenfolge enthält, ist grundsätzlich von einer Gleichrangigkeit in der Stellvertretung auszugehen (so auch VGH Kassel HessVGRspr. 1970, 74). Die Legitimation der Stadtverordnetenversammlung zur Festlegung der Reihenfolge ergibt sich als Annex aus dem Recht zur Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Reihenfolge sollte nach der Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, beschlossen werden. Im Gegensatz zu einer namentlichen Festlegung hat dies den Vorteil, dass auch im Fall des Nachrückens nicht eine erneute Beschlussfassung erforderlich ist, sondern die Nachrückerin oder der Nachrücker in die Rangfolge der oder des Ausscheidenden einrückt.

§ 11 Abs. 1 S. 3 der Geschäftsordnung regelt, dass die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur Vertretung in der Reihenfolge zu berufen sind, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat. Hier wird demnach von einer Festlegung der Reihenfolge ausgegangen.

Ungeachtet dessen ist es der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten, keine Reihenfolge festzulegen und die Berufung des jeweiligen Vertreters für jeden Fall der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in zu überlassen. Für diesen Fall empfiehlt es sich, nachfolgend die Geschäftsordnung entsprechend anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Reihenfolge der Vertretung des/der Stadtverordnetenvorstehers/in nach der Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind.

oder

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt keine Reihenfolge der Vertretung.

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-111/2021	
Fachbereich	Hauptamt
Federführendes Amt	Amtsleiter, Ordnungs- und Gewerbeamt
Datum	20.04.2021
Antragssteller	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	29.04.2021	

Betreff:

Wahl der

- a) **Schriftführerin bzw. des Schriftführers**
- b) **der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter**

Sachverhalt:

Zur Schriftführerin oder zum Schriftführer können Stadtverordnete, Gemeindebedienstete – und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben – sowie Bürgerinnen und Bürger gewählt werden (§ 61 Abs. 2 S. 2 HGO).

Sie oder er ist nach Stimmenmehrheit (§ 55 Abs. 5 HGO) zu wählen. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Im Falle einer geheimen Wahl entspricht die Vorgehensweise derer der Wahl des Stadtverordnetenvorstehers.

Die Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO). Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Haben sich alle Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55 Abs. 2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Die Zahl der Stellvertreter ist weder in der Hauptsatzung noch in der Geschäftsordnung geregelt. Da die/der Schriftführer/in und somit auch ihre/seine Stellvertreter auch für die Ausschüsse tätig sind, wird wie in der vergangenen Periode als einheitlicher Wahlvorschlag eine große Zahl an Verwaltungsmitarbeitern vorgeschlagen. Somit kann ein mit bestimmten Angelegenheiten befasster Mitarbeiter auch in den entsprechenden Ausschusssitzungen als Schriftführer tätig sein. Im Falle einer geheimen Wahl entspricht die Vorgehensweise derer der Wahl der Stellvertreter/innen der/des Stadtverordnetenvorstehers/in.

Im Beschlussvorschlag wird jeweils von offener Abstimmung ausgegangen.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Stadtverordnetenversammlung wählt den Gemeindebediensteten Markus Haumann zum Schriftführer.

- b) Die Stadtverordnetenversammlung wählt die Gemeindebediensteten Sascha Repp, Markus Dluzenski, Dr. Almut Bick, Christiane Enders-Pfeil, Nina Mergner, Michelle Jarkow, Michele Albrecht, Astrid Hisserich, Karsten Schmitt, Helena Nierichlo, Armin Rühl, Martin Diegel und Ralf- Michael Tost im Rahmen eines einheitlichen Wahlvorschlags zu stellvertretenden Schriftführern.

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-112/2021	
Fachbereich	Hauptamt
Federführendes Amt	Amtsleiter, Ordnungs- und Gewerbeamt
Datum	20.04.2021
Antragssteller	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	29.04.2021	

Betreff:

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte sowie über Einsprüche nach § 25 KWG

- a) Stadtverordnetenversammlung
- b) Ortsbeirat Appenrod
- c) Ortsbeirat Bleidenrod
- d) Ortsbeirat Büßfeld
- e) Ortsbeirat Dannenrod
- f) Ortsbeirat Deckenbach
- g) Ortsbeirat Erbenhausen
- h) Ortsbeirat Gontershausen
- i) Ortsbeirat Höingen
- j) Ortsbeirat Homberg
- k) Ortsbeirat Maulbach
- l) Ortsbeirat Nieder-Ofleiden
- m) Ortsbeirat Ober-Ofleiden
- n) Ortsbeirat Schadenbach

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 26 Kommunalwahlgesetz (KWG) über die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte sowie über gegebenenfalls vorliegende Einsprüche zu entscheiden.

Über die Wahl der Stadtverordnetenversammlung sowie über die Wahlen der Ortsbeiräte ist dabei jeweils gesondert zu beschließen. An der Beratung und Beschlussfassung können auch die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung mitwirken, die durch die Entscheidung betroffen werden (§ 26 Abs. 2 KWG).

Eine Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen hat unabhängig davon zu erfolgen, ob tatsächlich Einsprüche vorliegen. Sind Einsprüche vorhanden, kann die Stadtverordnetenversammlung über sie unmittelbar entscheiden oder in schwierigeren Fällen zunächst einen Wahlprüfungsausschuss bilden. Im letzteren Fall kann sie in der konstituierenden Sitzung noch nicht über die Gültigkeit der Wahl beschließen. Einsprüche sind nur dann zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur

Niederschrift beim Wahlleiter eingereicht wurden. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist (HessVGH, HSGZ 1999, 189).

Der Einspruch, in dem nicht die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht wird, ist nur zulässig, wenn ihn eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen. Bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten beträgt die Zahl der Unterstützerinnen oder Unterstützer mindestens 100 Wahlberechtigte (§ 25 Abs. 1 S. 2 KWG).

Einspruchsberechtigt sind lediglich die Wahlberechtigten des Wahlkreises.

Nach § 25 Abs. 2 KWG muss die Einspruchsführerin oder der Einspruchsführer die gegen die Gültigkeit der Wahl vorgebrachten Tatsachen innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen begründen und so konkret und nachvollziehbar schildern, dass die Gemeindevertretung feststellen kann, ob einer der Tatbestände des § 26 Abs. 1 KWG vorliegt (HessVGH, a.a.O.). Ein Nachschieben von weiteren Einspruchsgründen nach der Frist ist nicht zulässig.

§ 26 KWG regelt abschließend, bei welchen Fallgruppen eine Ungültigkeit der Wahl vorliegt und inwiefern sich die Ungültigkeit auf die Wahl auswirkt:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§§ 37, 65 Abs. 2 HGO) oder hätte sie oder er aus anderen Gründen gem. § 15 Abs. 2 S. 2 KWG aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.

2. Sind beim Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalles eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist,

a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,

b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30 KWG).

3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31 KWG).

4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte einer Einspruchsführerin oder eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.

Der Wahlleiter Markus Haumann erstattet hierzu folgenden Bericht:

Es liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor.

Der Gemeindewahlausschuss hat am 18. März 2021 das endgültige Wahlergebnis der Gemeindewahl und der Ortsbeiratswahlen vom 14. März 2021 ermittelt und festgestellt.

Das endgültige Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind am 24. März 2021 im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Homberg (Ohm) bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist zugleich auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Einspruch hingewiesen worden.

Gegen die Gültigkeit der Wahlen konnte jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Ein Einspruch gegen die Gültigkeit einer Wahl ist nicht erhoben worden.

Somit stehen einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und den Wahlen zu den Ortsbeiräten keine Hinderungsgründe entgegen.

Die Durchführung der Kommunalwahl war aufgrund der Pandemie mit einem zusätzlichen enormen Aufwand verbunden, am Wahlsonntag wurde teilweise bis nach Mitternacht ausgezählt. Ein besonderer Dank ist deshalb den über 150 Wahlhelfern in den Wahllokalen am Wahlsonntag und in den Auszählungswahlvorständen am Montag und Dienstag nach der Wahl auszusprechen, die mit viel Engagement für einen reibungslosen und fehlerfreien Ablauf der Wahl gesorgt haben.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) (Gemeindewahl) vom 14.03.2021.
- b) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Appenrod vom 14.03.2021.
- c) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Bleidenrod vom 14.03.2021.
- d) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Büßfeld vom 14.03.2021.
- e) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Dannenrod vom 14.03.2021.
- f) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Deckenbach vom 14.03.2021.
- g) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Erbenhausen vom 14.03.2021.
- h) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Gontershausen vom 14.03.2021.
- i) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Höingen vom 14.03.2021.

- j) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Homberg vom 14.03.2021.
- k) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Maulbach vom 14.03.2021.
- l) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Nieder-Ofleiden vom 14.03.2021.
- m) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Ober-Ofleiden vom 14.03.2021.
- n) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Schadenbach vom 14.03.2021.

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-113/2021	
Fachbereich	Hauptamt
Federführendes Amt	Amtsleiter, Ordnungs- und Gewerbeamt
Datum	20.04.2021
Antragssteller	SPD-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	29.04.2021	

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion beantragt die auf anliegendem Antrag ersichtliche Änderung der Hauptsatzung in Form der Erhöhung der Zahl der Stadträte auf 7.

Da Voraussetzung für die Wirksamkeit der Änderungen der Hauptsatzung die öffentliche Bekanntmachung ist (§ 5 Abs. 3 HGO), kann eine Umsetzung der Änderungen erst in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen. Wird eine Erhöhung der Zahl der Stellen beschlossen, ist eine Wahl auf der Grundlage der noch bestehenden Zahl an Stellen möglich. § 55 Abs. 1 S. 3 HGO regelt insofern, dass bei einer während der Wahlzeit erfolgenden Erhöhung der Zahl mehrerer gleichartiger unbesoldeter Stellen keine Neuwahl, sondern eine Neuberechnung der Stellenverteilung unter Berücksichtigung der erhöhten Zahl der Stellen erfolgt.

Dementsprechend würde bei einem entsprechenden Beschluss nach der Bekanntmachung die Neuberechnung erfolgen und die/der weitere Stadträtin/Stadtrat in der darauf folgenden Sitzung vereidigt.

Sofern weitere Änderungen der Hauptsatzung erwogen werden, ist dies im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes durch entsprechende Antragstellung möglich

Beschlussvorschlag:

§ 4 Absatz 2 der Hauptsatzung wird in folgenden Wortlaut geändert:

(2) Die Zahl der Stadträte beträgt 7 (sieben).

Anlage(n):

1 Antrag SPD-Fraktion - Änderung § 4 Hauptsatzung

SPD-Fraktion Homberg (Ohm)



An
Bürgermeisterin Claudia Blum
Marktstraße 26 – Rathaus
35315 Homberg (Ohm)

Die Bürgermeisterin der Stadt Homberg (Ohm)	
Eing.: 13. April 2021	Bearb. II.1
Datum 13.4.2021	Sichtvermerke I.1 K

Homberg, den 13.04.2021

Antrag auf Änderung des § 4 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm)
Hier: Erweiterung des Magistrats um einen weiteren Stadtrat oder Stadträtin

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverordnetenfraktion der SPD bittet folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung aufzunehmen und zur Abstimmung zu stellen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Gemeindevertretung (Magistrat) wird in der aktuellen Legislaturperiode um einen Beigeordneten (Magistratsmitglied) erweitert.

Hierfür wird § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) wie folgt geändert:

(2) Die Zahl der Stadträte beträgt 7 (sieben)

Begründung:

Durch die Erhöhung der Anzahl der Magistratsmitglieder -unter Anwendung des Haren-Niemeyer-Verfahrens- wären alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenden Fraktionen auch im Magistrat mit mindestens einer Stimme zu hören, was von Seiten der SPD-Fraktion ausdrücklich begrüßt wird. Weiterhin wurde bereits in der letzten Legislaturperiode deutlich, dass mehr Aufgaben und Tätigkeiten durch den Gemeindevorstand (Magistrat) zu erfüllen waren. Es ist zu erwarten, dass auch in der aktuellen Legislaturperiode die Aufgaben und Tätigkeiten nicht weniger werden. Viel eher erwarten wir, dass nochmals weitere Aufgaben und Tätigkeiten auf den Gemeindevorstand hinzukommen. Diesem Mehraufwand soll durch die Erweiterung des Gemeindevorstands um einen weiteren Beigeordneten Rechnung getragen werden.

Für die SPD-Fraktion

Michael Fina

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-114/2021	
Fachbereich	Hauptamt
Federführendes Amt	Amtsleiter, Ordnungs- und Gewerbeamt
Datum	20.04.2021
Antragssteller	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	29.04.2021	

Betreff:

Beschluss über das Bilden der Ausschüsse im Benennungsverfahren

Sachverhalt:

Gemäß § 62 Abs. 1 HGO kann die Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden und Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse bestimmen.

Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder nach § 55 HGO kann die Stadtverordnetenversammlung nach § 62 Abs. 2 HGO beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen (Benennungsverfahren), hiervon wurde in den vergangenen Wahlperioden Gebrauch gemacht.

Sofern für die Bildung der Ausschüsse wiederum das Benennungsverfahren beschlossen wird, setzen sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung zusammen. Bisher liegen nicht alle Mitteilungen über die Bildung von Fraktionen und deren Zusammensetzung vor. Nimmt man an, dass sich die Fraktionen entsprechend der Wahlergebnisse für jeden Wahlvorschlag bilden, ergäbe sich folgende Zusammensetzung:

a) Haupt- und Finanzausschuss (10 Mitglieder)

- 3 Mitglieder der CDU-Fraktion
- 3 Mitglieder der SPD-Fraktion
- 2 Mitglieder der GRÜNEN-Fraktion
- 1 Mitglied der Fraktion Bürgerforum
- 1 Mitglied der Freien Wähler-Fraktion

b) Bau- und Umweltausschuss sowie Sozial- und Kulturausschuss (je 7 Mitglieder)

- 2 Mitglieder der CDU-Fraktion
- 2 Mitglieder der SPD-Fraktion
- 1 Mitglied der GRÜNEN-Fraktion
- 1 Mitglied der Fraktion Bürgerforum
- 1 Mitglied der Freien Wähler-Fraktion

Die Ausschussmitglieder sind von dem Stadtverordnetenvorsteher von den Fraktionen schriftlich zu benennen. Der Stadtverordnetenvorsteher gibt der

Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Besetzung der Ausschüsse das Benennungsverfahren nach § 62 Abs. 2 HGO.

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-115/2021	
Fachbereich	Hauptamt
Federführendes Amt	Amtsleiter, Ordnungs- und Gewerbeamt
Datum	20.04.2021
Antragssteller	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	29.04.2021	

Betreff:

Wahl der Vertreter/innen und deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis (ZAV)

Sachverhalt:

Entsprechend § 5 der Hauptsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis sind die Vertreter für die Verbandsversammlung von den jeweiligen Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit zu wählen. Es sind 2 Vertreter für die Stadt Homberg (Ohm) zu wählen. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen. Gleichzeitig sollten im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes oder der Wahl in den Vorstand Nachrücker gewählt werden. Die Stellvertreter können auch zugleich als Nachrücker gewählt werden, was in den vergangenen Wahlperioden bereits derart praktiziert wurde.

Die Wahlen für die Verbandsversammlungen sind mittelbare Wahlen im Sinne des § 55 HGO (VG Gießen, HSGZ 1999, 431).

Die Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO). Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Haben sich alle Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55 Abs. 2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

- 1 Hauptsatzung ZAV
- 2 Schreiben des ZAV zur Wahl

(Lesefassung; Gesamttext 08.11.2013)

HAUPTSATZUNG

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT VOGELSBERGBKREIS

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Vogelsbergkreis und die Städte Alsfeld, Grebenau, Homberg, Kirtorf, Lauterbach, Romrod, Schlitz, Schotten, Ulrichstein und die Gemeinden Antrifttal, Feldatal, Freiensteinau, Gemünden, Grebenhain, Herbstein, Lautertal, Mücke, Schwalmtal und Wartenberg bilden einen Zweckverband nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT VOGELSBERGBKREIS" - abgekürzt "ZAV".
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Sitz der Kreisverwaltung.

§2

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, unter besonderer Berücksichtigung der Ziele der Abfallwirtschaft gemäß des Hess. Abfallwirtschaftsgesetzes (HabfG) in der jeweils gültigen Fassung durch
 - Vermeiden,
 - Vermindern,
 - Verwerten,
 - Beseitigenvon Abfällen eine Abfallwirtschaft im Vogelsbergkreis aufzubauen und sicher zu stellen.
- (2) Die Einsammlung und die Beförderung der Abfälle obliegen dem Zweckverband. Er kann sich dabei geeigneter Dritter bedienen.
- (3) Die Abfälle sind nach einem einheitlichen Abfallwirtschaftskonzept und später einem einheitlichen Abfallwirtschaftsplan nach verwertbaren und zu beseitigenden Stoffen getrennt einzusammeln, wobei Sammelsysteme aus- bzw. aufzubauen sind, die eine möglichst weit gehende Trennung der Abfälle bereits beim Abfallbesitzer ermöglichen.
- (4) Die Verwertung der Abfälle obliegt dem Zweckverband. Ausgenommen hiervon sind das Beseitigen von Boden und nicht mit Schadstoffen verunreinigtem Bauschutt

(§ 2 Abs. 5 Hess. Abfallgesetz). Diese Aufgaben sind von den Städten und Gemeinden wahrzunehmen.

Den Städten und Gemeinden, welche die Grün und Gartenabfallkompostierung in eigener Regie durchführen wollen, wird dieses mit der Maßgabe gestattet, dass die Genehmigungsplanung mit dem ZAV abzustimmen ist. Eine Kostenerstattung erfolgt in Höhe von 9/10 des Grün- und Gartenabfallkompostierungsanteils an dem Gesamtgebührenanteil der jeweiligen Stadt oder Gemeinde.

Die eingesammelten oder angelieferten Abfälle sind möglichst nah am Ort ihrer Entstehung zu verwerten oder einer Verwertung zuzuführen. Die nicht mehr verwertbaren Abfälle sind zu beseitigen.

- (5) Die Verwertung hat sich auf alle Abfälle zu erstrecken, soweit nach dem Stand der Technik geeignete Verfahren zur Verfügung stehen und die Kosten nicht außer Verhältnis zu den hieraus entstehenden Vorteilen für das Wohl der Allgemeinheit stehen.
- (6) Nicht wieder verwertbarer Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbemüll ist auf der Kreismülldeponie zu beseitigen.
- (7) Abfälle, die in Haushaltungen und in kleinen Mengen in Gewerbebetrieben anfallen und deren Gefährlichkeit derjenigen der Sonderabfälle entsprechen, sind getrennt einzusammeln, zu lagern und der gesetzlich vorgesehenen Beseitigung zuzuführen.
- (8) Jährlich sind Abfallmengenbilanzen und im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Abfallwirtschaftspläne aufzustellen.
- (9) Nicht mehr betriebene Anlagen sind geordnet herzurichten und zu überwachen.
- (10) In Zusammenarbeit mit dem Kreis, den Städten und Gemeinden ist eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit zur Verwirklichung der Ziele der Abfallwirtschaft zu betreiben.
- (11) Der Verband hat das Recht, die zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlichen Satzungen einschließlich der Satzungen über die Erhebung von Gebühren zu erlassen.
- (12) Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen und Einrichtungen selbst schaffen, bereitstellen und unterhalten. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen.
- (13) Der Verband kann zur Sicherstellung der Abfallwirtschaft auch mit anderen entsorgungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes einen Zweckverband bilden oder einem Zweckverband beitreten
- (14) Der Verband kann auch regenerative Energien aller Art erzeugen, um einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten (§ 1 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes).

- (15) Der Verband ist im Rahmen seiner Aufgaben zur Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen befugt.

§ 3

Aufgabenübergang, Rechtsnachfolge, Kostenerstattung

- (1) Der Zweckverband übernimmt vom Kreis die Abfallbeseitigungsanlagen Mücke/Nieder-Ohmen und Bastwald.
- (2) Darüber hinaus übernimmt der Zweckverband auch die Erfassung und Bewertung sowie die laufende Kontrolle, Betreuung und ggf. die Sanierung der anderen, nicht mehr betriebenen Abfallbeseitigungsanlagen im Sinne von § 17 Hess. Abfallgesetz.
- (3) Die gesetzliche Pflicht zur Kostentragung für Maßnahmen gem. Abs. 2 wird von der Regelung in Abs. 2 nicht berührt. Der Zweckverband hat diese Kosten, soweit sie nicht in die Gebührenerhebung eingehen können, vom jeweiligen Kostenpflichtigen anzufordern.
- (4) Im Zuge der Übernahme einzelner Anlagen zur Beseitigung von Abfällen tritt der Zweckverband in alle Rechte und Pflichten ein, die der jeweils bisherige Anlagen-träger in Bezug auf das betreffende Objekt begründet hat bzw. eingegangen ist.
- (5) Übernommen werden auch alle bestehenden Verträge bezüglich der Einsammlung und des Transports von Abfällen.

Auf eine möglichst frühzeitige Vereinheitlichung der Verträge hat der Zweckverband hinzuwirken.

Bei der Mitwirkung geeigneter Dritter im Rahmen der Abfallwirtschaft ist auf den Fortbestand des Wettbewerbs zu achten. Soweit bei der Einsammlung und Verwertung von Abfällen geeignete Dritte eingeschaltet werden, erfolgt die Vergabe auch zukünftig gemeindeweise nach Ausschreibung gem. VOL soweit nicht eine andere Vergabe offenkundig wirtschaftlicher ist.

- (6) Übernimmt der Vogelsbergkreis für den Zweckverband Aufgaben bzw. erbringt er für diesen Dienstleistungen, so hat der Zweckverband die dem Vogelsbergkreis entstehenden Kosten zu tragen. Dabei wird, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, getrennt nach dem Aufwand für Personal-, Sach- und Kapitalkosten abgerechnet.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Versammlung und der Vorstand.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus:
 1. Je 2 Vertretern der Städte und Gemeinden Alsfeld, Homberg, Lauterbach, Mücke, Schlitz und Schotten.
 2. Je 1 Vertreter der Städte und Gemeinden Antrifttal, Feldatal, Freiensteinau, Gemünden, Grebenau, Grebenhain, Herbstein, Kirtorf, Lautertal, Romrod, Schwalmtal, Ulrichstein und Wartenberg.
 3. 15 Vertretern des Vogelsbergkreises.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt.
- (3) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Dies können auch Bedienstete der Gemeinden und des Kreises sein.
- (4) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (5) (gestrichen)
- (6) Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 2. den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Investitionsprogrammes,
 3. die Festsetzung der Verbandsumlage,
 4. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 11, 15 und 17 HGO,
 5. die Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

6. die Festsetzung öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte, die für größere Teile der Bevölkerung in den Mitgliedsgemeinden von Bedeutung sind,
 7. die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsorgane und sonstige für den Verband ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung),
 8. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern; hierzu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Vertreter,
 9. die Einleitung abfallrechtlicher Genehmigungs- und/ oder Planfeststellungsverfahren,
 10. die Auflösung des Zweckverbandes und die Verteilung des Vermögens; hierzu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Vertreter.
 11. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Entlastung.
- (2) Die Verbandversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden. Es soll ein Haupt- und Finanzausschuss bestellt werden. Im übrigen bestimmt die Verbandversammlung Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse.
- (3) Die Verbandversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten vorbehaltlich des Abs. 1 dem Vorstand oder einem Ausschuss übertragen. Übertragene Angelegenheiten kann sie jederzeit wieder an sich ziehen.

§ 7
Vorsitzender,
Einberufung der Verbandversammlung

- (1) Die Verbandversammlung wählt in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, § 57 HGO gilt entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandversammlung leitet diese und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 1 Woche liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Verbandversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Vertreter der Verbandversammlung oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen; die Vertreter der Verbandversammlung haben das Begehren eigenhändig zu unterzeichnen.

- (4) Zu ihrer ersten Sitzung nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die **Verbandsversammlung** von dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen; bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied der **Verbandsversammlung** den Vorsitz.
- (5) Die Einladung zur konstituierenden Versammlung erfolgt durch den Landrat des **Vogelsbergkreises**.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Öffentlichkeit der **Verbandsversammlung**

- (1) Die **Verbandsversammlung** ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte ihrer satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. **Beschlüsse** werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das **KEG** und die **Verbandsatzung** nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die **Verbandsversammlung** fasst ihre **Beschlüsse** in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die **Öffentlichkeit** ausschließen. **Anträge** auf **Ausschluss der Öffentlichkeit** werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. **Beschlüsse**, welche in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies zugänglich ist, nach Wiederherstellung der **Öffentlichkeit** bekannt gegeben werden.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der **Verbandsversammlung** ist eine **Niederschrift** zu fertigen. Aus der **Niederschrift** muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche **Beschlüsse** gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die **Abstimmungs-** und **Wahlergebnisse** sind fest zu halten. Jedes Mitglied der **Verbandsversammlung** kann verlangen, dass seine **Abstimmung** in der **Niederschrift** fest gehalten wird.
- (2) Die **Niederschrift** ist von dem Vorsitzenden der **Verbandsversammlung**, zwei Mitgliedern der **Verbandsversammlung** und dem **Schriftführer** zu unterzeichnen. Zu **Schriftführern** können Mitglieder der **Verbandsversammlung** oder **Verbandsbedienstete** gewählt werden. Die **Niederschrift** wird 2 Wochen nach der Sitzung der **Verbandsversammlung** sämtlichen Mitgliedern der **Verbandsversammlung** in **Ab-**schrift zugeleitet.
- (3) **Einwendungen** gegen die Richtigkeit der **Niederschrift** können nur innerhalb einer weiteren Woche nach der Sitzung der **Verbandsversammlung** schriftlich beim Vorsitzenden der **Verbandsversammlung** erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene **Einwendungen** entscheidet die **Verbandsversammlung** in ihrer nächsten Sitzung.

§10 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und 6 Beisitzern.
- (2) Diese 9 Vorstandsmitglieder werden wie folgt gewählt bzw. benannt:
 - a) 6 Vorstandsmitglieder werden durch die Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
 - b) 3 Vorstandsmitglieder werden durch den Kreisausschuss des Vogelsbergkreises benannt.
- (3) Aus dem Kreis dieser 9 Vorstandsmitglieder wählt die Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter, wobei einer dieser drei aus dem Kreis der gemäß § 10 Abs. 2b Benannten kommen sollte.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der laufenden Legislaturperiode gewählt bzw. vom Kreisausschuss benannt. § 41 HGO gilt entsprechend. Wird das Amt des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter frei, so ist hierfür unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende sowie seine Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, die nach 2a zu wählenden Vorstandsmitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Bei den vorzunehmenden Wahlen gilt § 55 HGO jeweils entsprechend.

§ 11 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besorgt die laufende Verwaltung des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder nach dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten ist.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes beruft die Sitzungen des Verbandsvorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Einberufung muss mit einer Ladungsfrist von mind. 3 Tagen erfolgen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Frist zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag auf einen Tag verkürzen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Verbandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er hat unverzüglich dem Verbandsvorstand hierbei zu berichten.

§ 12
Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Vertreter der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sowie auch der Verbandsvorstand sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung.
- (2) Die Mitgliedschaft eines Vertreters in der Verbandsversammlung oder eines Vorstandsmitgliedes im Vorstand des Zweckverbandes erlischt mit der Beendigung seines kommunalen Mandats.

§ 13
Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verband wird durch den Verbandsvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Schriftsiegel des Verbandes versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form nach Abs. 1 und 2 erteilt ist.

§ 14
Leitung der Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand muss mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, den Verbandsvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder des Verbandsvorstandes unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Verbandsvorstandes gehören; die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden vom Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet.

§ 15
**Nichtöffentlichkeit,
Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nicht öffentlich sind. In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Zahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Im übrigen gelten für das Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung, die Vorschriften der § 67 Abs. 2 und 68 HGO entsprechend.

§ 16 Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften der Hess. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe des § 18 KGG. Auf die Wirtschaftsführung und Rechnungslegung finden die Vorschriften des § 18 Abs. 2 KGG über Eigenbetriebe in Hessen sinngemäß Anwendung.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Vogelsbergkreises oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Beschluss der Versammlung wahrgenommen.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Gebühren gedeckt. Die Städte und Gemeinden teilen das ermittelte Jahresollaufkommen abzüglich der gewährten Rückvergütungen bis zum Ende des Monats Februar mit.

Der ZAV erstellt einen Jahresbescheid. Zahlungen hierfür sind in 3 Raten am 15.05., 15.08. und 15.11. zu leisten.

Die Endabrechnung erfolgt im Januar des darauf folgenden Jahres.

- (2) Die zuständigen Organe der Mitglieder sind berechtigt, nach eigenem Ermessen Stundungen auszusprechen. Die Verpflichtung zur Ablieferung des Sollaufkommens nach Abs. 1 wird hiervon nicht berührt. Über Niederschlagung, Stundung und Erlass entscheidet im Verhältnis Verband und Verbandsmitglied der Vorstand.
- (3) Der Finanzbedarf des Verbandes wird weiter durch Zuschüsse und Einnahmen aus der Abfallverwertung gedeckt.
- (4) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Diese wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl auf die gemeindlichen Mitglieder des Verbandes und den Landkreis im Verhältnis 1 : 1 verteilt.

§ 18 Anweisungen von Einnahmen und Ausgaben

Anweisungen von Einnahmen und Ausgaben vollzieht der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Der Vorstandsvorsitzende kann die Anweisungsbefugnis auf Mitarbeiter der Verbandsverwaltung übertragen.

§ 19 Verbandsverwaltung

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Verwaltung sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Mitarbeiter, insbesondere Beamte, bestellen. Hinsichtlich der Bestellung hauptamtlicher Mitarbeiter gilt § 73 HGO sinngemäß.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen des Verbandes, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Zeitungen:

Lauterbacher Anzeiger, Lauterbach,
Oberhessische Zeitung, Alsfeld,
Alsfelder Allgemeine Zeitung, Alsfeld,
Schlitzer Bote, Schlitz,
Kreisanzeiger für Vogelsberg + Wetterau, Schotten,

veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

- (2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige verbandsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sofern eine Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht durchführbar ist, z.B. wegen der Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen und damit verbundener Texte und Erläuterungen, können diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 1 Woche, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Geschäftsstelle des ZAV zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in Form des Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen; das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. In den Fällen dieses Absatzes ist abweichend von Bestimmungen des Abs. 1 die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (4) Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern, sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Abs.1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 21 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann aufgelöst werden; wenn der Zweck des Verbandes nicht mehr gegeben ist oder auf andere Art voll wahrgenommen werden kann. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittel-Mehrheit.
- (2) Der Zweckverband kann sich nur bei ausgeglichenem Haushalt auflösen. Die Mitglieder haben zu einer erforderlichen Ausgleichung entsprechend ihrer Einwohnerzahl einmalige Beträge zu zahlen. Zwischen gemeindlichen Mitgliedern und dem Landkreis gilt ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Eigentum den Verbandsmitgliedern zu.

Der Ausgleich soll im Verhältnis 1 : 1 zwischen dem Kreis und den Gemeinden erfolgen.

§ 22 Verfahren zur Änderung und Auflösung

- (1) Die durch den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben bedingten Änderungen der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Der Beschluß über den Beitritt oder das Ausscheiden setzt einen Antrag des Beteiligten voraus; dies gilt nicht für das Ausscheiden durch Ausschluß.
- (2) Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben sowie die Auflösung des Zweckverbandes und die Kündigung aus wichtigem Grund bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident).

Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung zur Auflösung eines Zweckverbandes, zum Ausscheiden oder zur Kündigung eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund mit der Maßgabe erteilen, daß die Auflösung des Zweckverbandes, das Ausscheiden oder die Kündigung aus wichtigem Grund erst nach Ablauf eines in der Genehmigung bestimmten Zeitraumes wirksam wird, wenn dies zur Anpassung des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder an die durch die Auflösung, das Ausscheiden oder die Kündigung bedingten Verhältnisse aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlich ist.

§ 23 Fortgeltung des Satzungsrechtes

Bis zum Erlaß des Satzungsrechtes des Zweckverbandes gelten die jeweiligen Satzungen der Verbandsmitglieder weiter. Die Verbandsmitglieder behalten bis dahin auch die damit

in Zusammenhang stehenden Befugnisse. Der Zweckverband soll bis zum 01.01.1988 sein neues Satzungsrecht geschaffen haben.

§ 24

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und in dessen Rahmen diese Verbandssatzung besondere Vorschriften treffen, sind auf den Zweckverband die Bestimmungen der Hess. Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 25

Inkrafttreten

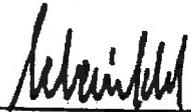
Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die Beteiligten zur Bildung eines Zweckverbandes. Sie tritt am 1. August 1987 in Kraft.

Für den Vogelsbergkreis:
Lauterbach, den 13. März 1987



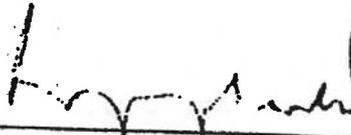
(Dr. Zwecker)
Landrat





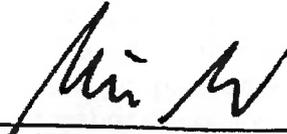
(Schönfeld)
Erster Kreisbeigeordneter

Für den Magistrat
der Stadt Alsfeld
Alsfeld, den 23.3.1987



(Lipphardt)
Bürgermeister





(Doubleur)
Erster Stadtrat

z a v, am graben 96, 36341 lauterbach (hessen)

postanschrift

**am graben 96
36341 lauterbach**

An die
Magistrate und Gemeindevorstände
der Städte und Gemeinden

sachbearbeiter/in:
ihr zeichen:
ihr schreiben vom:

im ZAV-Verbandsgebiet

unser zeichen: ri

datum: 07.04.2021

Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des ZAV

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 5 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis sind die Mitglieder für die Verbandsversammlung von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit zu wählen.

Damit eine ordnungsgemäße Ladung zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des ZAV erfolgen kann bitten wir Sie, in einer der nächsten Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung die vorgesehenen Vertreter zu wählen.

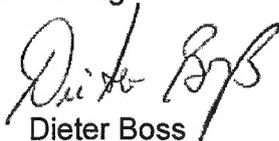
Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ebenfalls ein Stellvertreter zu wählen.

Gleichzeitig sollten im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes oder der Wahl in den Verbandsvorstand **Nachrücker** gewählt werden. Die Stellvertreter können auch zugleich als Nachrücker gewählt werden.

Sie sollten uns sodann die gewählten Vertreter, Stellvertreter und Nachrücker und deren genaue Anschrift einschl. Geburtsdatum und Bankverbindung mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieter Boss

Verbandsvorsteher

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-116/2021	
Fachbereich	Hauptamt
Federführendes Amt	Amtsleiter, Ordnungs- und Gewerbeamt
Datum	20.04.2021
Antragssteller	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	29.04.2021	

Betreff:

**Wahl der Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen für die
Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Kirtorf**

Sachverhalt:

Nach § 3 der Satzung des Abwasserverbandes Kirtorf gehört die Stadt Homberg (Ohm) diesem Verband als Mitglied an. Aufgrund des § 9 dieser Satzung besteht die
Verbandsversammlung aus je zwei Vertretern der Mitglieder.

Die Vertreter eines Verbandsmitglieds und ihre Ersatzleute werden für die Dauer ihres
Mandats gewählt.

Die Bürgermeisterin ist Mitglied des Vorstandes, die/der Erste Stadträtin/Stadtrat
ihr Stellvertreter.

Die Wahlen für die Verbandsversammlungen sind mittelbare Wahlen im Sinne des § 55
HGO (VG Gießen, HSGZ 1999, 431).

Die Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt nach dem
Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§
55 Abs. 1 S. 1 HGO). Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen
aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Haben sich alle Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist
gem. § 55 Abs. 2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die
Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

1 Satzung Abwasserverband Kirtorf 07.12.2017



Satzung des Abwasserverbandes Kirtorf

Aufgrund der Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I S. 503) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Kirtorf am 06.12.2017 nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserverband Kirtorf. Er hat seinen Sitz in 36320 Kirtorf, Neustädter Str. 10-12 im Vogelsbergkreis.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.).
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2

Aufgabe und Verbandsanlagen

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser abzuleiten, zu sammeln, zu behandeln und zu verwerten, die zur Reinigung, Sammlung, Abführung und Verwertung des Abwassers nötigen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu beseitigen.
- (2) Verbandsanlagen sind
 - a) in Bezug auf die Abwasserabführung und -behandlung die Hauptsammler bis einschließlich letztem Regentlastungsbauwerk vor dem Ortsnetz des jeweiligen Mitglieds, die Sonderbauwerke (Pumpwerke, Regenüberlaufbecken) und die Kläranlagen (siehe § 4 Abs. 1 – Unternehmen und Plan),
 - b) in Bezug auf die Abwassersammlung die Sammelleitungen (Ortsnetze) der Stadt Kirtorf mit den Stadtteilen Gleimenhain, Heimertshausen, Kirtorf, Lehrbach, Ober-Gleen und Wahlen und
der Gemeinde Antrifttal mit dem Ortsteil Ohmes (siehe § 4 Abs. 2 – Unternehmen und Plan),
 - c) die Anschlussleitungen i. S. d. § 2 der Entwässerungssatzungen der Verbandsmitglieder (Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke zählen *nicht* zu den Verbandsanlagen).

§ 3

Mitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Kirtorf, die Stadt Homberg (Ohm) und die Gemeinde Antrifttal.
- (2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind auf Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Versammlung zulässig. Das Ausscheiden bzw. die Aufnahme eines Mitgliedes ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Abwasserverband führt ein Mitgliederverzeichnis und hält dies auf dem Laufenden.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst die Stadtteile Gleimenhain, Heimertshausen, Kirtorf, Lehrbach, Ober-Gleen und Wahlen der Stadt Kirtorf, die Stadtteile Appenrod, Erbenhausen und Maulbach der Stadt Homberg (Ohm) und den Ortsteil Ohmes der Gemeinde Antrifttal.

§ 4

Unternehmen und Plan

- (1) Das Unternehmen ergibt sich in Bezug auf die Abwasserabführung und -behandlung
 - a) in den Kläranlagen Lehrbach, Ohmes und Maulbach aus dem vom Ingenieurbüro Henkel, Aßlar, aufgestellten und vom Wasserwirtschaftsamt Marburg am 26.03.1997 geprüften Plan,
 - b) in der Kläranlage Gleimenhain aus dem vom Ingenieurbüro Leis-Bodora, Frankfurt, aufgestellten und vom Wasserwirtschaftsamt Marburg am 20.11.1990 geprüften Plan und
 - c) in der Kläranlage Wahlen aus den vom Ingenieurbüro WABO, Kassel, aufgestellten Bestandsplänen vom 10.03.2006.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich in Bezug auf die Abwassersammlung
 - a) in der Stadt Kirtorf mit den Stadtteilen Gleimenhain aus dem vom Ingenieurbüro Leis-Bodora aufgestellten Bestandsplan vom August 1992, Heimertshausen und Ober-Gleen aus den vom Ingenieurbüro Grohmann aufgestellten Bestandsplänen vom 15.08.2003, Kirtorf und Lehrbach aus den vom Ingenieurbüro Grohmann aufgestellten Bestandsplänen vom 28.03.2002, Wahlen aus dem vom Ingenieurbüro Grohmann aufgestellten Bestandsplan vom 22.02.2005 und
 - b) in der Gemeinde Antrifttal im Ortsteil Ohmes aus dem vom Ingenieurbüro Öko-Consult Glock aufgestellten und vom Landrat des Vogelsbergkreises geprüften Plan vom 29.10.2003.
- (3) Die Pläne nach Abs. 2 werden entsprechend dem Erschließungsbedarf der beiden Verbandsmitglieder fortgeschrieben.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Die Verbandsmitglieder stellen dem Verband die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von Abwasseranlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Grundstücke der Verbandsmitglieder, die Abwasseranlagen des Verbandes dienen, dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn Dienstbarkeiten oder sonstige dingliche Rechte zugunsten des Verbandes bestellt worden sind. Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter oder ungenutzter Abwasseranlagen einschließlich aller zugehörigen Anlagen ohne wichtigen Grund nicht verlangen. Das Gleiche gilt bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes.
- (3) Verbandsmitglieder, die aus dem Verband ausscheiden, sind verpflichtet, in den Straßen, Wegen und Plätzen gebaute Abwasseranlagen des Verbandes weiterhin unentgeltlich zu belassen.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben den Verband über Planungen und die Ausführung von Maßnahmen, die zu Neubauten, Umbauten oder Umverlegungen von Abwasseranlagen des Verbandes führen, zu unterrichten. Der Verband kann innerhalb von 6 Wochen Änderungsvorschläge vorbringen, wenn seine Interessen den Planungen des Verbandsmitgliedes entgegenstehen sollten. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen des Verbandes, die zu einer Änderung bei Anlagen des Verbandsmitgliedes führen. Die beiderseitigen Interessen sind gegeneinander abzuwägen.
- (5) Der Verband hat die beanspruchten Verkehrsräume und sonstige Grundstücke der Verbandsmitglieder nach Beendigung der Bauarbeiten auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewährleistungsfrist regelt sich nach der jeweils gültigen VOB.
- (6) Wird durch Maßnahmen eines Verbandsmitgliedes eine Umlegung oder Änderung von Abwasseranlagen des Verbandes notwendig, so wird der Verband diese nach Aufforderung durch das Verbandsmitglied in angemessener Frist durchführen.
- (7) Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen:
 - a) Sind die umzulegenden oder zu ändernden Anlagen vom Mitglied in den Verband eingebracht worden, so trägt das Verbandsmitglied die Kosten allein.
 - b) Sind die umzulegenden oder zu ändernden Anlagen vom Verband erstellt und nicht älter als 50 Jahre, so tragen das Verbandsmitglied und der Verband die Kosten je zur Hälfte, ansonsten der Verband allein.
 - c) Ist mit der Umlegung und/oder Änderung von Anlagen eine größere Nennweite oder durch eine gleichzeitige Erneuerung ein Wertzuwachs für den Verband verbunden, so findet ein Wertausgleich statt.
- (8) Die Verbandsmitglieder haben Rechte, die zum Betrieb vorhandener Abwasseranlagen auf Grundstücken Dritter erforderlich sind, auf den Verband zu übertragen.
- (9) Für den Fall, dass gesetzliche Vorschriften andere Regelungen treffen, gelten diese ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit.

Verbandsschau

Es findet keine Verbandsschau statt.

§ 7

Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstandsvorstand.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter/innen,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans, den Haushaltsplan sowie von erforderlichen Nachtragshaushaltsplänen,
- Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Beschlusses über die Festsetzung des Haushaltsplans,
- Entlastung des Vorstandsvorstandes,
- Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitgliedern der Verbandsversammlung,
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- Beratung des Vorstandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern/Vertreterinnen der Mitglieder des Verbandes. Diese werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten. Die Stellvertretung ist persönlich. Die persönlichen Stellvertreter(innen) der Vertreter(innen) der Mitglieder in der Verbandsversammlung sind bereits bei der Entsendung zu bestimmen.
- (2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter(innen) sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter(innen) eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

- (3) Die Vertreter(innen) und Stellvertreter(innen) der Verbandsversammlung werden von den Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen der Mitgliedsgemeinden für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften gewählt.
- (4) Wenn ein(e) Vertreter(in) der Verbandsversammlung vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, wird für den Rest der Amtszeit nach Absatz 3 Ersatz gewählt.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher(in) beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (2) Der/Die Verbandsvorsteher(in) lädt schriftlich oder elektronisch mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der/Die Verbandsvorsteher(in) leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er/Sie hat kein Stimmrecht.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen. Fachbehörden können bei Bedarf geladen werden.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde und die zuständige Fachbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 11

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
- (2) Die Verbandsmitglieder stimmen durch ihre Vertreter(innen) in der Verbandsversammlung ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Inhalt der Niederschrift hat sich gemäß § 56 Abs. 2 WVG nach der Vorschrift des § 93 Verwaltungsverfahrensgesetz zu regeln.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus drei ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der/Die Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher(in). Der Vorstand besteht aus den Bürgermeister(innen) der Mitgliedsgemeinden und setzt sich aus dem/der Vorstandsvorsteher(in) und zwei Beisitzer(innen) zusammen.
- (2) Im Verhinderungsfalle wird die Vertretung der Bürgermeister(innen) von ihren allgemeinen Vertretern (1. Stadtrat / 1. Beigeordneter) wahrgenommen.
- (3) Die Versammlung wählt eine(n) Bürgermeister(in) der Mitgliedsgemeinden zum Vorstandsvorsteher und je eine(n) weitere(n) Bürgermeister(in) der Mitgliedsgemeinden zu seinem / ihrem Stellvertreter.
- (4) Die Ergebnisse der Wahl sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Bei Verhinderung des Vorstandsvorstehers tritt sein Stellvertreter (1. Stadtrat / 1. Beigeordneter) in den Vorstandsvorstand als Beisitzer ein; das Amt des Vorstandsvorstehers nimmt in diesem Falle sein Vertreter im Amt wahr.
- (6) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte, Angestellte oder Mandatsträger eines Verbandes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes, ihrer Anstellung oder ihres Mandates bei diesem Verbandesmitglied aus dem Vorstandsvorstand aus.
- (7) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 13

Amtszeit des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder scheiden mit Beendigung ihres Amtes als Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde aus dem Vorstandsvorstand aus.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Abs. 3 Ersatz zu wählen.

§ 14

Geschäfte des/der Vorstandsvorstehers(in) und des -vorstandes

- (1) Der/Die Vorstandsvorsteher(in) führt den Vorsitz im Vorstandsvorstand. Ihm/Ihr obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstandsvorstand oder die Versammlung berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden.

- (3) Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

§ 15

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen die Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Beschlusses über die Festsetzung des Haushaltsplans, den Haushaltsplan sowie erforderlicher Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen der Festsetzungen des Beschlusses über die Festsetzung des Haushaltsplanes,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- den Erlass einer Dienstordnung,
- die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- die Verträge mit einem Wert von bis zu 10.000 €,
- die Veranlagung zu den Beiträgen,
- die Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes,
- die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- die Bestellung sowie Entlassung eines Geschäftsführers,
- die Aufstellung einer Dienstanweisung (Geschäftsordnung).

§ 16

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher(in) lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich oder elektronisch mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem/seiner Stellvertreter(in) mit. Der/Die Verbandsvorsteher(in) ist hiervon zu benachrichtigen.

- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.
- (4) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.

§ 17

Beschlussfassung im Vorstandsvorstand

- (1) Der Vorstandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorstehers(in) den Ausschlag.
- (3) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.
- (4) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstandsvorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandsvorstandes sind nicht öffentlich.
- (6) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (7) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsteher(in) und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 18

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

- (1) Der/Die Vorstandsvorsteher(in) vertritt den Verband. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Vorstandsvorstand zuständig ist. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:
 - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
 - der Vorsitz im Vorstandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
 - die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandsvorstandes,
 - die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 - die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 - die Anweisung von Einzahlungen und Auszahlungen an die Verbandskasse,
 - die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

§ 19

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/Die Vorstandsvorsteher(in) sowie der/die Rechnungsrechner(in) erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten nach Maßgabe des Hessischen Reisekostengesetzes.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Versammlung festgelegt.
- (5) Für ehrenamtlich für den Verband Tätige und sonstige Beauftragte sind ebenfalls Regelungen zu treffen.

§ 20 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft des Abwasserverbands Kirtorf wird – soweit das Wasserverbandsgesetz sowie das Hess. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz keine anderweitigen Regelungen treffen – nach den Vorschriften des Sechsten Teils, Erster Abschnitt der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der zu ihrer Ausführung ergangenen Durchführungsvorschriften und Rechtsverordnungen geführt.

§ 21

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und für eine ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistung (Geldbeiträgen) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 22

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der

Verband auf sich nimmt. Um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

- (2) Die Beiträge für Planung, Bau, Betrieb, Wartung, Verwaltung, Unterhaltung und Beseitigung der Verbandsanlagen werden von den Mitgliedern, nach den jeweils am 30.06. des Vorjahres maßgeblichen Einwohnerzahlen (Einwohnerstatistik der ekom 21, Kommunales Gebietsrechenzentrum) im Verhältnis, erhoben. Für Gewerbebetriebe erfolgt eine gesonderte Berechnung nach Einwohnergleichwerten.
- (3) Soweit Mitglieder den Verbandsanlagen Abwasser zuleiten, das aufgrund seiner Beschaffenheit besondere Maßnahmen des Verbandes erfordert, haben sie dafür einen im Verhältnis der entstehenden Mehrkosten für Bau, Betrieb, Wartung, Verwaltung, Unterhaltung und Beseitigung erhöhten Beitrag zu entrichten.
- (4) Bei abschnittweiser Ausführung des Unternehmens können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslast entsprechend der Teilausführung berechnet werden.
- (5) Bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 58 Nr. 17 und 18 GemHVO), die sich auf ein einzelnes Ortsnetz beziehen, trägt diejenige Mitgliedsgemeinde die Beitragslast, in deren Ortsteil sich das Ortsnetz befindet.

§ 23

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Vorstand durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Berücksichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Verbandsvorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 24

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag von 6% zu zahlen. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (5) Die auf der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (Beitreibungsverfahren) vollstreckt werden.
- (6) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Anlass zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Umfang für die Baukosten solcher Verbandsanlagen. Sofern die Verpflichtungen des Verbandes für diese Anlagen vor der vollständigen Abschreibung restlos erfüllt sind, erlischt die Beitragspflicht.

§ 25

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach den jeweils am 30.06. des Vorjahres maßgeblichen Einwohnerzahlen (Einwohnerstatistik der ekom 21, Kommunales Gebietsrechenzentrum).

§ 26

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden.

§ 27

Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand hat für die Kassenführung eine(n) Kassenverwalter(in) zu bestellen. Die Einstellung der Dienstkräfte, insbesondere eines Verbandstechnikers (Verbandsingenieurs) erfolgt im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung. Vor Einstellung eines Verbandstechnikers ist die zuständige Fachbehörde zu hören.
- (2) Der Vorstand kann Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Versammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.
- (3) Auf das Verhältnis zwischen dem/der Kassenverwalter(in) und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Anwendung.

§ 28

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung - in der jeweils geltenden Fassung beider Gesetze - gegeben.

§ 29

Anordnungsbefugnis

Anordnungsbefugte sind der/die Vorstandsvorsteher(in) und im Verhinderungsfall sein/ihr(e) Stellvertreter(in) – das weitere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 30

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 31

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Kreisausschusses des Vogelsbergkreises in 36341 Lauterbach.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 32

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - zur Aufnahme von Investitionsdarlehen im Rahmen des Beschlusses über die Festsetzung des Haushaltsplanes,
 - zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
 - zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
 - zur Bestellung von Sicherheiten,
 - zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 33

Fachbehörden

Neben der Aufsichtsbehörde stehen zur Beratung die jeweils zuständigen Fachbehörden zur Verfügung.

§ 34

Verschwiegenheitspflicht

Die Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Versammlung, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 27 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 35

Änderung der Satzung

- (1) Durch Beschluss der Versammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung reicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Für Aufgabenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

§ 36

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Verbandssatzung außer Kraft.

Kirtorf, den 07.12.2017



Künz
Verbandsvorsteher





Krist
stellv. Verbandsvorsteher

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-117/2021	
Fachbereich	Hauptamt
Federführendes Amt	Amtsleiter, Ordnungs- und Gewerbeamt
Datum	20.04.2021
Antragssteller	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	29.04.2021	

Betreff:

Wahl des Vertreters der Stadt Homberg (Ohm) und dessen Stellvertreters in die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen

Sachverhalt:

Die Vertretungskörperschaften der Mitglieder wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit den Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen. Die Vertreter und Stellvertreter werden von dem jeweils für die Auswahl zuständigen Organ in die Verbandsversammlung für dieselbe Zeit entsandt.

Bisher wurden regelmäßig Bürgermeister/in und Erste/r Stadträtin/Stadtrat gewählt, was in der Satzung jedoch nicht derart vorgegeben ist. Auch Stadtverordnete oder Verwaltungsmitarbeiter können gewählt werden. Aufgrund der fachspezifischen Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Kommunalverwaltung wird die Wahl der Leiterin der Finanzabteilung vorgeschlagen. Als Stellvertreter wird der Hauptamtsleiter vorgeschlagen.

Die Wahlen für die Verbandsversammlungen sind mittelbare Wahlen im Sinne des § 55 HGO (VG Gießen, HSGZ 1999, 431). Der oder die Vertreter/in ist nach Stimmenmehrheit (§ 55 Abs. 5 HGO) zu wählen, ebenfalls die oder der Stellvertreter. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Im Falle einer geheimen Wahl entspricht die Vorgehensweise derer der Wahl des Stadtverordnetenvorstehers.

Beschlussvorschlag:

a) Die Stadtverordnetenversammlung wählt die Leiterin der Finanzverwaltung Astrid Hisserich zur Vertreterin in die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen.

b) Die Stadtverordnetenversammlung wählt den Hauptamtsleiter Markus Haumann zum Stellvertreter der Vertreterin in die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen.

Anlage(n):

1 Satzung ekom21 - KGRZ Hessen

SATZUNG

**DER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen**

Stand: 26. November 2020

Aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 2 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes (DV-VerbundG) vom 22. Juli 1988 (GVBl. I, S. 287), in der Fassung vom 4. April 2007 (GVBl. I, S. 258), in Verbindung mit (i. V. m.) § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I, S. 618) haben

- die Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel am 11. Dezember 2007 und
- die Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen am 13. Dezember 2007

folgende Satzung als Verbandssatzung der Körperschaft des öffentlichen Rechts „ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen“ beschlossen, zuletzt geändert durch Beschlüsse des Finanzausschusses in seiner Sitzung am 26. November 2020:

1. ARTIKEL: RECHTSGRUNDLAGEN

§ 1 Entstehung, Rechtsform, Name und Sitz, Rechtsnachfolge

- (1) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KIV in Hessen) mit Sitz in Gießen und das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel (KGRZ Kassel) mit Sitz in Kassel haben sich gemäß § 3 Satz 2 DV-VerbundG zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 1 Satz 1 DV-VerbundG zusammengeschlossen. Mitglieder sind die in § 2 aufgeführten juristischen Personen.
- (2) Die Körperschaft führt den Namen „ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen“ und wird nachfolgend in Kurzform als ekom21 – KGRZ Hessen bezeichnet. Ihr Sitz ist Gießen mit Standorten in Darmstadt, Gießen und Kassel. Sie kann weitere Niederlassungen gründen.
- (3) Die nach § 1 Abs. 1 gebildete Körperschaft ist Gesamtrechtsnachfolger des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel (KGRZ Kassel) und des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KIV in Hessen) mit Sitz in Gießen und tritt in deren Rechte und Pflichten ein. Das gesamte Vermögen des KGRZ Kassel und der KIV in Hessen gehen in dem zum 01.01.2008 vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeits- und Dienstverhältnissen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen über.
- (4) Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen führt ein Dienstsiegel mit Außenumschrift „ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen“ und in kleinerer Innenumschrift „Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Die Siegelmitte gibt den Schriftzug „ekom21“ wieder.
- (5) Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen ist um die sprachliche Gleichbehandlung von Personenbezeichnungen bemüht. Wird gegebenenfalls in dieser Verbandssatzung dennoch nur die weibliche oder männliche Form verwendet, so dient dies ausschließlich einer besseren Lesbarkeit und sprachlichen Vereinfachung. In keinem Fall soll die Formulierung Männer gegenüber Frauen oder Frauen gegenüber Männer diskriminieren, sondern soll für beide Geschlechter gleichermaßen gelten. Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen führen weibliche Bezeichnungen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gebietskörperschaften, juristischen Personen und Einrichtungen sowie das Land Hessen. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Mitgliedschaft kann auf Antrag erworben werden von
1. Gebietskörperschaften,
 2. anderen juristischen Personen und Einrichtungen des öffentlichen und des privaten Rechts, wenn sie öffentliche Auftraggeber im Sinne des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind und soweit an ihnen keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen maßgeblichen Einfluss auf sie vermitteln, juristische Personen des privaten Rechts können nur Mitglieder der ekom21 – KGRZ Hessen sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgabe dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.
- (3) Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 sind verpflichtet, der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen umgehend anzuzeigen, wenn Umstände bekannt werden, eintreten oder zu erwarten sind, die die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 betreffen. Die Anzeige hat unter Angabe der maßgeblichen Umstände gegenüber der Geschäftsführung zu erfolgen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen hat die Aufgabe Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und Datenübertragungsnetze sowie IT-Dienstleistungen aller Art zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikerunterstützter Informationsverarbeitung zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten, insbesondere entsprechend dem Bedarf der Mitglieder:
1. die betriebliche Abwicklung der landeseinheitlichen und rechenzentrumsspezifischen Verfahren sicherzustellen,
 2. bei der Inbetriebnahme und der laufenden Anwendung von Verfahren und Programmen zu beraten und zu unterstützen,
 3. Programme und Verfahren zu entwickeln und zu pflegen, speziell landeseinheitliche und rechenzentrumsspezifische, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden,
 4. Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der Durchführung von Schulungsmaßnahmen,
 5. Auswahl und Beschaffung von Hardware und Software,
 6. die Übernahme oder Ausübung zentraler Beschaffungstätigkeiten für die Mitglieder und andere öffentliche Auftraggeber einschließlich der Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Vorbereitung oder Durchführung von Vergabeverfahren und der gelegentlichen, gemeinsamen Auftragsvergabe (Zentrale Beschaffungsstelle),
 7. Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der interkommunalen Zusammenarbeit, soweit sich dies auf Fragestellungen aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie bezieht.
 8. Beratung, Unterstützung und Bereitstellung oder Vermittlung von elektronischen Identifizierungssystemen zur Identifizierung und zum Identitätsnachweis sowie Verfahren zum Identitätsmanagement.
- (2) Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen arbeitet mit dem Land Hessen in Angelegenheiten der Informationsverarbeitung zusammen.
- (3) Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen kann anwenderspezifische Programme und sonstige Dienstleistungen auch Dritten anbieten, soweit dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben für die Mitglieder nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- (5) Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Gesamtzielausrichtung der Körperschaft förderlich ist. Die Vorschriften §§ 53, 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) und die Bestimmungen in §§ 121 ff. HGO sind zu beachten.

- (6) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen gelten die Vorschriften für kommunale Eigenbetriebe entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Die Tätigkeit der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen ist entsprechend ihrer Aufgabenstellung insgesamt nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die von der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen bereitgestellten Verfahren und sonstige Leistungsangebote insgesamt oder einzeln zu nutzen. Näheres regelt die Benutzungsordnung.
- (2) Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen gibt für ihre Mitglieder eine jährliche fortgeschriebene Aufstellung der bereitgestellten Verfahren und der sonstigen Leistungsangebote heraus.

§ 5 Organe

Organe der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorstand und
- die Geschäftsführung.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung als oberstes Organ der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter.
- (2) Die Vertretungskörperschaften der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit den Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung.
- (3) Die Vertreter und Stellvertreter der in § 2 Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 genannten Mitglieder werden von dem jeweils für die Auswahl zuständigen Organ in die Verbandsversammlung für dieselbe Zeit entsandt.
- (4) Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Geschäftsführung sowie Bedienstete der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen können nicht der Verbandsversammlung angehören.
- (5) Jedes Mitglied hat je angefangene EUR 30.000,00 Entgelte im Jahr des letzten geprüften Jahresabschlusses eine Stimme. Umsätze der Mitglieder bei der ekom21 GmbH werden bei der Ermittlung der Stimmenzahl im Sinne des Satzes 1 mit berücksichtigt. Mitglieder, die keine Entgelte entrichten und/oder keine Umsätze im Sinne des Satzes 2 nachweisen können, haben eine Stimme. Die Stimmen eines Mitgliedes dürfen 20 von Hundert der Stimmen aller Mitglieder (Gesamtstimmenzahl) nicht überschreiten.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende bzw. sein allgemeiner Vertreter lädt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und leitet sie.
- (7) Die Verbandsversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie ist einzuberufen, wenn es Vertreter mit wenigstens einem Drittel aller Stimmen in der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (8) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist und die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Landkreise wenigstens die Hälfte der vertretenen Stimmen erreichen.
- (9) Im Falle der Beschlussunfähigkeit lädt der Vorsitzende die Verbandsversammlung zu einer neuen Sitzung ein. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- (10) Die Verbandsversammlung beschließt, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter.
- (11) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmen:

- die Auflösung der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen,
 - die Schließung eines der Standorte in Darmstadt, Gießen oder Kassel.
- (12) Zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung lädt die Geschäftsführung ein.
- (13) Alle Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Der Vorstandsvorstand und die Geschäftsführung sind jederzeit zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Erklärungen für den Vorstand gibt der Vorstandsvorsitzende ab.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr kraft Gesetzes und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, sowie alle wichtigen Angelegenheiten der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse und beschließt über
1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Satzung,
 2. den Beitritt und das Ausscheiden von Mitgliedern,
 3. die finanzielle Auseinandersetzung im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft,
 4. den Wirtschaftsplan,
 5. Erhebung von Verbandsumlagen,
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 7. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 8. Grundsätze für die Festlegung der Benutzerentgelte,
 9. das Entgeltverzeichnis,
 10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und ähnliche Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von 500.000,00 Euro oder mehr,
 11. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Geschäftswert von 500.000,00 Euro oder mehr,
 12. die Benutzungsordnung,
 13. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen,
 14. Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben,
 15. die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse,
 16. die Schließung von Standorten,
 17. die Auflösung der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen und
 18. die wesentlichen Bedingungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Auftragsverarbeitung durch die Körperschaft ekom21 - KGRZ Hessen im Auftrag der Mitglieder, soweit nicht andere Rechtsvorschriften über den Datenschutz unmittelbar gelten.

§ 8 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus fünfzehn ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern, die von der Verbandsversammlung für die Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften gewählt werden. Bei der Zusammensetzung von Verbandsvorstand und Ausschüssen dürfen Verbandsmitglieder nicht mit mehr als einem Mitglied im selben Gremium vertreten sein. Es werden auf Vorschlag des Hessischen Städte- und Gemeindebundes fünf, auf Vorschlag des Hessischen Städtetages drei, auf Vorschlag des Hessischen Landkreistages drei, auf Vorschlag des Landes Hessen ein und auf Vorschlag des Gesamtpersonalrates drei Bedienstete als Vorstandsmitglieder gewählt. Es dürfen nicht mehr Bewerber vorgeschlagen werden, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Stirbt ein gewählter Bewerber vor Annahme der Wahl, lehnt er die Wahl ab oder scheidet ein Vorstandmitglied aus, so findet eine Nachwahl statt. Der Bewerber für die Nachfolge ist von dem Vorschlagsberechtigten, der das Vorstandsmitglied benannt hatte, vorzuschlagen. Liegt ein Vorschlag eines oder mehrerer Vorschlagsberechtigten nicht vor, so kann die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte Wahlvorschläge unterbreiten.
- (2) Der Verbandsvorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Zahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (5) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in dieser Satzung nicht ein anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (7) Der Vorsitzende vertritt die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen in den Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen beteiligt ist.
- (8) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.

§ 9 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Feststellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes, der mittelfristigen Planung und des Entgeltverzeichnisses,
 2. Überwachung der Wirtschaftsführung,
 3. Feststellung des Entwurfs des Jahresabschlusses,
 4. Beschluss über die Aufnahme von Krediten,
 5. Verzicht auf Forderungen, soweit im Einzelfall über 100.000,00 €,
 6. Bestellung, Entlassung und Entlastung der Geschäftsführung,
 7. Erlass und Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von größerer Bedeutung und den Abschluss von gerichtlichen Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 9. Erhöhung, Auflösung oder Reduzierung der zur Finanzierung nicht gedeckter Pensionslasten und Rückstellungswerte eingerichteten Geldfonds. Die Veränderung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Zahl der Vorstandsmitglieder auf der Grundlage eines Testats eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers vorgenommen werden,
 10. die erstmalige Ernennung und Neueinstellung von Beamten. Der Verbandsvorstand hat hierüber mit 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Zahl der Vorstandsmitglieder zu beschließen.

- (2) Der Verbandsvorstand ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Beamtenrechts und Einleitungsbehörde nach dem Disziplinarrecht.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Mitglieder der Geschäftsführung.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen hat einen oder mehrere gleichberechtigte Geschäftsführer. Er führt die Bezeichnung „Direktor“. Ein Geschäftsführer hat seinen Dienstsitz am Sitz der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen in Gießen. Ist ein zweiter Geschäftsführer bestellt, so hat dieser seinen Dienstsitz am Standort in Kassel. Das Weitere regelt eine vom Verbandsvorstand beschlossene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Der Geschäftsführer wird aufgrund eines privatrechtlichen Anstellungsvertrages eingestellt.
- (2) Die Rechtsstellung des Geschäftsführers richtet sich nach den zwischen dem Verbandsvorstand und dem Geschäftsführer zu treffenden Vereinbarungen.
- (3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsitzende.
- (4) Jeder Geschäftsführer vertritt die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen einzeln.
- (5) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten.

§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer handelt nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen. Er vertritt die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen insoweit im Rahmen der ihm übertragenen Geschäfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Erklärungen der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen werden durch ihn abgegeben. Erklärungen, durch die die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Geschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind.
- (2) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes,
 2. Unterrichtung des Verbandsvorstandes über alle wichtigen Angelegenheiten,
 3. Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und der Geschäftsberichte, der mittelfristigen Planung und des Entgeltverzeichnisses,
 4. Regelung des inneren Dienstbetriebes, der Arbeitsverteilung und des Personaleinsatzes,
 5. Einstellung, Eingruppierung, Beförderungen und Entlassung/Kündigung von Personal,
 6. Erstellung eines permanenten Risikoberichtes.
- (3) Der Geschäftsführer, der nach der Geschäftsordnung der Geschäftsführung für den Bereich Personalwirtschaft zuständig ist, ist zugleich Dienstvorgesetzter der Bediensteten. Unabhängig davon kann die Geschäftsführung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen und rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (4) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes teilzunehmen.
- (5) Jeder Geschäftsführer hat einen ständigen Vertreter, der vom Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem zu vertretenden Geschäftsführer bestimmt wird.

§ 12 Personal

- (1) Gemäß § 2 Abs. 1 DV-VerbundG i. V. m. § 17 Abs. 2 KGG hat die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen das Recht, Beamte zu ernennen und kann diese zur Erledigung seiner Aufgaben hauptamtlich anstellen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten richten sich nach den für Kommunalbeamte des Landes Hessen geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften. Die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten bestimmen sich nach dem TVöD Kommunal.

- (3) Die Ernennung von Beamten obliegt dem Vorstandsvorstand.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs – Verbandsumlage

Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen deckt ihren Finanzbedarf aus Entgelten. Zur Deckung eines darüber hinaus gehenden Finanzbedarfes erhebt die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen jährlich auf der Basis des durchschnittlichen Umsatzes der letzten drei Jahre eine Umlage von ihren Mitgliedern.

§ 14 Stammkapital

Die Höhe des Stammkapitals wird auf 11.600.000,-- € festgesetzt.

§ 15 Andere Benutzer

Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen kann über die Aufgaben nach § 3 hinaus ihre Leistungen auch anderen Benutzern zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben für die Mitglieder nicht beeinträchtigt wird.

§ 16 Kündigung von Leistungen

Die Kündigung eines Mitgliedes hinsichtlich der Inanspruchnahme einzelner Leistungen erfolgt gegenüber dem Geschäftsführer. Sofern mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist, reicht die Erklärung nur einem Geschäftsführer gegenüber. Die Kündigungsbedingungen werden durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 17 Kündigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Abwicklung im Falle der Auflösung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft in der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Im Falle der wirksamen Kündigung der Mitgliedschaft findet eine finanzielle Auseinandersetzung mit dem kündigenden Verbandsmitglied auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung statt. Bei der Festlegung der finanziellen Auseinandersetzung ist zu berücksichtigen, ob das ausscheidende Mitglied ursprünglich Mitglied des Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel oder des Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen war. Insbesondere hat die unterschiedliche Behandlung der Pensionsaltstämme in den Rechenzentren Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel und Kommunales Gebietsrechenzentrum Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen eine differenzierende Abwicklung und eine unterschiedliche Bemessung der Auseinandersetzung zur Folge. Wegen der Einzelheiten zur differenzierten Behandlung der Altersvorsorgeverpflichtungen (Pensionen, Beihilfen) wird auf die Vereinbarung in Ziff. 6 des Vertrages vom 13.12.2007 über den Zusammenschluss der Körperschaften nach § 2 Satz 2 DV-VerbundG verwiesen.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen sind zunächst die Ansprüche der Beamten und Versorgungsempfänger sowie der Angestellten zu befriedigen. Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen oder die sich ergebenden Verbandsschulden werden auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung auf die Mitglieder verteilt. Hierbei ist Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Abwicklung führt der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durch.
- (4) Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 können ausgeschlossen werden, wenn die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind; dasselbe gilt, wenn begründete Zweifel bestehen, dass die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Über den Ausschluss und die finanzielle Auseinandersetzung entscheidet die Verbandsversammlung. Abweichend von § 17 Abs. 1 S. 2 bis 4 kann auf die Durchführung einer finanziellen Auseinandersetzung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 18 Satzungsänderung

- (1) Die durch den Beitritt von Verbandsmitgliedern bedingten Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter. Die durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedingten Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Ein Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, hat in allen den Ausschluss betreffenden Angelegenheiten kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht ausüben. Zur Berechnung der Mehrheit zählen die Stimmen eines Mitglieds, welches ausgeschlossen werden soll, nicht mit.

- (2) Alle übrigen Beschlüsse über die Änderung oder Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung, es sei denn durch die Änderung ist eine Bestimmung der Satzung betroffen, die eine größere Mehrheit oder die Notwendigkeit der Zustimmung einzelner oder aller Verbandsmitglieder vorschreibt. In diesem Fall bedarf es der dort vorgesehenen Mehrheit.

§ 19 Allgemeine Vorschriften

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und subsidiär der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Kreisordnung entsprechend.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

2. ARTIKEL: ÜBERLEITUNGSBESTIMMUNGEN**§ 1**

Die bisherigen Mitglieder des KGRZ Kassel und des KGRZ KIV in Hessen sind Mitglieder der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen.

§ 2

Die von den Vertretungskörperschaften der Mitglieder der bisherigen KGRZ Kassel und KIV in Hessen, Gießen in die Verbandsversammlung gewählten Vertreter und Stellvertreter vertreten auch die Mitglieder in der Verbandsversammlung der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen bis zum Ende ihrer Wahlzeit. Eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 3

Bis zum ersten geprüften Jahresabschluss der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen bestimmen sich die Entgelte im Sinne des § 6 Abs. 7 der Satzung nach Maßgabe der bei den KGRZ bisher diesbezüglich geltenden Regelungen.

§ 4

Die bei den KGRZ gewählten Verbandsvorstände bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Verbandsvorstandes im Amt und nehmen bis dahin gemeinsam die Aufgaben des Verbandsvorstandes wahr.

§ 5

Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen hat einen Finanzausschuss, der künftig mit 18 Mitgliedern besetzt ist. Der Finanzausschuss besteht aus den 12 Mitgliedern, die derzeit beim KGRZ KIV in Hessen den Finanzausschuss stellen. Diese Mitglieder bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit Mitglieder des Finanzausschusses. Aus dem Verbandsgebiet des ehemaligen KGRZ Kassel werden weitere 6 Mitglieder in den Finanzausschuss gesandt. Das Entsendungsrecht für jeweils zwei Mitglieder steht dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund sowie dem Hessischen Landkreistag zu.

§ 6

Geschäftsführer in der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen werden unter Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Vertragsregelungen in den Körperschaften die Direktoren:

Bertram Huke

und

Ulrich Künkel

§ 7

Die Verbandsversammlungen der KGRZ beschließen in ihren Dezemberversammlungen für das Jahr 2008 den Wirtschaftsplan, das Entgeltverzeichnis sowie die Benutzungsordnung. Die bei Wirksamwerden des Zusammenschlusses bestehenden Entschädigungssatzungen des KGRZ Kassel und des KGRZ KIV in Hessen gelten für das jeweilige KGRZ bis zum Abschluss der sie ersetzenden Regelungen fort. Für die Überleitung der Beschäftigten und Versorgungsempfänger gelten die Bestimmungen der §§ 32 - 37 und § 215 Abs. 2 Hessisches Beamtenengesetz (HBG).

§ 8

Die in den KGRZ bestehenden Dienst- und Betriebsvereinbarungen und Regelungen gelten standortbezogen fort, bis neue Regelungen getroffen sind. Beabsichtigt ist die Vereinheitlichung der bestehenden Dienst- und Betriebsvereinbarungen und Regelungen bis zum 31. Dezember 2009.

3. INKRAFTTRETEN

Artikel 1 der Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Artikel 2 der Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-118/2021	
Fachbereich	Hauptamt
Federführendes Amt	Amtsleiter, Ordnungs- und Gewerbeamt
Datum	20.04.2021
Antragssteller	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	29.04.2021	

Betreff:

Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Umwelt- und Landschaftspflegeverbandes Alsfeld im Vogelsbergkreis (ULV)

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Absatz 2 der Satzung des Umwelt- und Landschaftspflegeverbandes Alsfeld im Vogelsbergkreis entsendet jedes Mitglied einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann ein Stellvertreter bestellt werden (§ 15 Abs. 2 KGG), wovon bisher regelmäßig Gebrauch gemacht wurde.

Bisher wurden regelmäßig Bürgermeister/in und Erste/r Stadträtin/Stadtrat gewählt, was in der Satzung nicht derart vorgegeben ist, jedoch der Regelfall ist und wieder vorgeschlagen wird.

Die Wahlen für die Verbandsversammlungen sind mittelbare Wahlen im Sinne des § 55 HGO (VG Gießen, HSGZ 1999, 431). Der oder die Vertreter/in ist nach Stimmenmehrheit (§ 55 Abs. 5 HGO) zu wählen, ebenfalls die oder der Stellvertreter. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Im Falle einer geheimen Wahl entspricht die Vorgehensweise derer der Wahl des Stadtverordnetenvorstehers.

Beschlussvorschlag:

a) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in die Verbandsversammlung des Umwelt- und Landschaftspflegeverbandes Alsfeld im Vogelsbergkreis (ULV) als Vertreter der Stadt Homberg (Ohm) Frau Bürgermeisterin Claudia Blum.

b) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in die Verbandsversammlung des Umwelt- und Landschaftspflegeverbandes Alsfeld im Vogelsbergkreis (ULV) als Stellvertreter/in der/des Vertreters/in der Stadt Homberg (Ohm) den/die Ersten Stadtrat/Erste Stadträtin.

Anlage(n):

1 Satzung ULV

Satzung des Umwelt- und Landschaftspflegeverbandes Alsfeld im Vogelsbergkreis

Aufgrund der Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I S. 503) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Umwelt- und Landschaftspflegeverbandes Alsfeld im Vogelsbergkreis am .17.Juli 2014 nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Umwelt- und Landschaftspflegeverband Alsfeld im Vogelsbergkreis“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Alsfeld, Vogelsbergkreis.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. 02.1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I S. 503).
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Städte und Gemeinden.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder ist auf Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Verbandsversammlung zulässig.
- (3) Über die Aufhebung der Mitgliedschaft aufgrund Wegfalls der Last bzw. des Vorteils aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Verbandsversammlung.
- (4) Die Aufhebung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Der Vorstand führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden.

§ 4

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- a) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
- b) die laufende Unterhaltung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und der im Zuge dieser Wege liegenden Brücken und Durchlässe,
- c) die Unterhaltung und der Ausbau von Wegeseitengräben,
- d) das Unterhalten und die Pflege von Hecken und Feldholzinseln,
- e) die Durchführung von Maßnahmen bei der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung von Kompostierungsanlagen.

§ 5

Unternehmen; Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband entsprechende Geräte und Fahrzeuge zu beschaffen und zu unterhalten sowie die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Bauträger für die in § 4 bestimmten Verbandsaufgaben ist in jedem Fall das jeweilige Verbandsmitglied, in dessen Gemeindegebiet das Unternehmen durchgeführt wird.
- (2) Das Eigentum an den landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, der Brücken, Durchlässe, Wegeseitengräben, Hecken, Abwasseranlagen, Feldholzinseln und Kompostierungsanlagen und die Verantwortlichkeit für den Zustand dieser Grundstücke und Anlagen verbleibt unbeschadet der Verbandsaufgaben bei den Verbandsmitgliedern oder bei den für den Bau und Betrieb dieser Anlagen zuständigen Verbänden.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens zur Verfügung zu stellen. Der Verband darf die Grundstücke der Mitglieder betreten.
- (4) Eine Verbandsschau wird nicht durchgeführt.

§ 6

Verbandsorgane

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind
- a) die Verbandsversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 10 Vertretern der Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Handelt es sich bei einem Verbandsmitglied um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind auf die Wahl des Vertreters/der Vertreterin die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 Satz 2, 4 und 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) entsprechend anzuwenden.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte durch Vertreter/innen in der Verbandsversammlung aus.
- (2) Die Verbandsversammlung hat die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung zugewiesenen Aufgaben:

Hierzu gehören insbesondere:

1. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter/innen,
2. die Wahl von Ausschüssen,
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
4. die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,

5. der Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. die Entlastung des Vorstandes,
7. die Festsetzung der Vergütung oder die Entschädigung für den
Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin,
8. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse,
insbesondere des Stellenplanes,
9. die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstands-
mitgliedern und dem Verband,
10. die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des
Verbandes.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn die in Abs. 3 bezeichnete Minderheit dies verlangt.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen.
Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Über Angelegenheiten, die nicht in der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn 2/3 der Mitglieder vertreten sind und der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.

- (7) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.

§ 10

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter / seiner/ihrer Stellvertreterin geleitet.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, die Mitglieder des Vorstandes außerdem Anträge zu stellen.

§ 11

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.
- (3) Das Verzeichnis der Teilnehmer/innen an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn die Teilnehmer/innen an der Sitzung sowie das Datum der Einberufung mit Angabe des Inhalts der Einberufung in der Niederschrift aufgeführt sind.

§ 12

Stimmrecht, Stimmenverhältnis

- (1) Mitglieder, die Beiträge zu leisten haben, sind berechtigt, in der Verbandsversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter mitzubestimmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 13

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Beteiligten (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Beteiligten vertreten ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, kann ein neuer Verhandlungstermin mit derselben Tagesordnung sowie der Maßgabe anberaumt werden, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretenden Stimmzahlen gefasst werden können, hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 14

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin und drei Beisitzern/innen. Der Vorstandsvorsitzende/die Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher/in.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter/in. Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise ein/e Stellvertreter/in gewählt.
- (3) Das Ergebnis der Vorstandswahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 15

Amtszeit

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand berät über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 8 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. An deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
1. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 2. Die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzungen
 3. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung
 4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien
 5. Veranlagung zu den Beiträgen
 6. Personalangelegenheiten
 7. Vorbereitung und Ergänzung der Satzung

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich oder elektronisch zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.

Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern muss der/die Verbandsvorsteher/in eine Sitzung des Vorstandes einberufen.

- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.
- (3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem/der Verbandsvorsteher/in und ihrem/ihrer eigenen Stellvertreter/in mit. Der/die Verbandsvorsteher/in lädt die Stellvertreter/innen ein.

§ 18

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem oder elektronischem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

§ 19

Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der/die Verbandsvorsteher/in vertritt den Verband. Ihm/ihr obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind.

Insbesondere gehört zu den Aufgaben des/der Verbandsvorstehers/in:

1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
 2. der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandseinrichtungen,
 5. die Ausschreibung und Einziehung der Verbandsbeiträge,
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 7. die Prüfung der Kassenverwaltung.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom

Verbandsvorsteher/von der Verbandsvorsteherin oder seinem/ihrer Stellvertreter/ seiner/ihrer Stellvertreterin unterzeichnet sind.

§ 20

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der/die Verbandsrechner/in und der/die Geschäftsführer/in sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/Die Verbandsvorsteher(in), der/die Verbandsrechner/in sowie der/die Geschäftsführer/in erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung erhalten zum Ausgleich des mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen sächlichen und zeitlichen Aufwands ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung festgelegt.
- (5) Für ehrenamtlich für den Verband Tätige und sonstige Beauftragte sind ebenfalls Regelungen zu treffen.

§ 21

Haushaltswirtschaft

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Umwelt- und Landschaftspflegeverbandes wird nach den Vorschriften des Sechsten Teils, Erster Abschnitt der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) geführt. Es gelten die §§ 92 bis 114 HGO, soweit das Wasserverbandsgesetz, das Hessische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz sowie diese Satzung keine anderweitigen Regelungen treffen.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der/die Verbandsvorsteher/in teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung von Ausgaben des Verbandes voraussichtlichen anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen sowie entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen. Er gliedert sich in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt.
- (4) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar.

- (5) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr des Verbandes auch für zwei Jahre aufgestellt werden.

§ 22

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 23

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Beiträge für die Inanspruchnahme der verbandseigenen Geräte und des Verbandspersonals gedeckt.
- (2) Der Verband ist berechtigt, von seinen Mitgliedern eine Umlage zu erheben. Die Verbandsumlage ist in der Haushaltsatzung für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen.
- (3) Die Verbandsumlage kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ganz oder teilweise mit den nach Absatz 1 zu entrichtenden Beiträgen verrechnet werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder, die Veranlassung zum Ankauf von verbandseigenen Geräten gegeben haben, haben bis zur vollständigen Abschreibung der Geräte eine Umlage nach Ziffer 2 zu entrichten und haften in diesem Rahmen.

§ 24

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast (Umlage) verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt.
- (2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (3) Gemäß diesen Grundsätzen der Absätze 1 und 2 gilt im einzelnen folgendes:
Die Beitragslast (Umlage) nach § 23 Abs.2 verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden für die Durchführung von Verbandsaufgaben im Verhältnis des Grundbetrages der Grundsteuer A der jeweiligen Mitgliedsgemeinde aus dem dem Abrechnungsjahr vorangegangenen Finanzausgleichsjahr.

- (4) Unbeschadet der Beitragspflicht nach den Absätzen 1 und 3 sind die Mitgliedsgemeinden verpflichtet, die verbandseigenen Geräte in Anspruch zu nehmen.

§ 25

Veranlagungsverfahren

- (1) Der/die Vorstandsvorsteher/in veranlagt die Mitglieder entsprechend den Bestimmungen des § 24.
- (2) Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserverbandsrechts und, soweit dieses keine Vorschriften darüber enthält, sinngemäß die Bestimmung des Gemeindeabgabenrechts über das Ende der Beitragspflicht, die Nachveranlagung und die Neuveranlagung.

§ 26

Dienstkräfte

- (1) Für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte bestellt der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in.
- (2) Die Kassengeschäfte werden von einem/einer Kassenverwalter/in, der/die vom Vorstand bestellt wird, wahrgenommen.
- (3) Der Vorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter/innen auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

§ 27

Bekanntmachung

- (1) Die Satzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht. Die sonstigen für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Mitglieder veröffentlicht.
- (2) Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden können.

§ 28

Änderung der Satzung

Durch den Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 29

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz und dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 30

Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Kreisausschusses des Vogelsbergkreises.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.

§ 31

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Investitionsdarlehen im Rahmen der Haushaltssatzung,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 32

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft.
- (2) Die aufgrund des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 16.11.1995 am 19.03.1996 erlassene Verbandssatzung tritt außer Kraft.

Alsfeld, den 17.Juli 2014

Der Verbandsvorsteher

Ulrich Künz, Bürgermeister

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-119/2021	
Fachbereich	Hauptamt
Federführendes Amt	Amtsleiter, Ordnungs- und Gewerbeamt
Datum	20.04.2021
Antragssteller	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	29.04.2021	

Betreff:

Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte

Sachverhalt:

Die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO).

Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Die Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden, da der Gesetzgeber in § 55 Abs. 4 HGO von einer „Unterzeichnung“ der Wahlvorschläge ausgeht.

Hier ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Zahl an Unterschriften unter dem Wahlvorschlag (z.B. sämtliche Mitglieder der Fraktion) vorhanden ist, da im Falle des Ausscheidens einer/eines Stadträtin/Stadtrats die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags berechtigt sind, die Reihenfolge des Wahlvorschlags binnen 14 Tagen seit Ausscheiden der Vertreterin oder des Vertreters mit einfacher Mehrheit zu ändern (§ 55 Abs. 4 HGO). Der Grundsatz der geheimen Wahl wird wiederum durch Aufstellung einer Wahlkabine, einer Wahlurne sowie von Stimmzetteln und Schreibstiften gewährleistet. Die Verwaltung unterstützt wiederum den Wahlvorstand.

Haben sich alle Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55 Abs. 2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich. Eine geheime Abstimmung findet in diesem Fall nicht statt.

Wählbar zur Stadträtin bzw. zum Stadtrat sind nicht nur die Stadtverordneten. Die Stadtverordnetenversammlung kann auch andere Bürgerinnen und Bürger zu ehrenamtlichen Stadträten wählen. Da die Stelle der/des Ersten Stadträtin/Stadtrates ehrenamtlich verwaltet wird, ist Erste/r Stadträtin/Stadtrat die/der erste Bewerber/in desjenigen Wahlvorschlags, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Gemeinsame Wahlvorschläge von Stadtverordneten aus unterschiedlichen Fraktionen oder mehreren Fraktionen sind zulässig.

Ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte sind nach § 46 Abs. 1 HGO spätestens 6 Monate nach ihrer Wahl von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung in ihr Amt einzuführen und per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

Die Bürgermeisterin ernennt die Stadträtinnen/Stadträte zu Ehrenbeamten/innen, indem sie ihnen bei der Einführung eine Urkunde über die Berufung in das Amt aushändigt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Tage der Aushändigung dieser Urkunde.

Die zu Ehrenbeamten/innen ernannten Mitglieder des Magistrats müssen ausnahmslos den Diensteid nach § 72 HBG leisten. Unerheblich ist, ob sie bereits in der vorangegangenen Wahlperiode Ehrenbeamte waren oder sonst als Beamte bereits einen Eid geleistet haben. Der Eid ist vor der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in zu leisten.

Stadtverordnete, die zu ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträten gewählt worden sind, sollten unmittelbar nach ihrer Wahl, spätestens vor der Einführung und Ernennung dem Wahlleiter den Verzicht auf ihr Mandat erklären. Sie scheiden dann unmittelbar mit der Feststellung des Wahlleiters aus der Stadtverordnetenversammlung und bereiten damit den Weg für ein sofortiges Nachrücken.

Zum Zeitpunkt der Einladung zur Sitzung lagen noch keine Wahlvorschläge vor.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-120/2021	
Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Amtsleiter, Tiefbau, Wasserversorgung, Abwasserreinigung
Datum	20.04.2021
Antragssteller	Fraktion Bürgerforum

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	29.04.2021	

Betreff:

Antrag der Fraktion Bürgerforum zur Prüfung von Einwendungen gegen das Vorhaben der juwi AG-Windpark Amöneburg III (Deckenbach)

Sachverhalt:

Sachverhalt/Begründung sind dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Magistrat wird beauftragt, umgehend, spätestens jedoch bis zum 30.04.2021, den Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Herr Matthias Möller, mit der Interessenvertretung der Stadt Homberg (Ohm) zu dem Vorhaben der juwi AG-Windpark Amöneburg III (Deckenbach) bezüglich der Prüfung von Einwendungen zu mandatieren.
2. Sollte die Prüfung des Rechtsanwalts Möller zu dem Ergebnis gelangen, dass Einwendungen erfolversprechend geltend gemacht werden können, wird der Magistrat beauftragt, Herrn Rechtsanwalt Möller zu beauftragen, namens und in Vollmacht der Stadt Einwendungen bei der zuständigen Stelle/den zuständigen Stellen fristgerecht zu erheben.
3. Der Magistrat ist berechtigt und verpflichtet, dem Fachanwalt alle erforderlichen Vollmachten zu erteilen, die dieser zur Interessenvertretung benötigt. Die Stadtverordnetenversammlung ist über geführte Gespräche mit Herrn Rechtsanwalt Möller sowie auch über geführte Gespräche des Herrn Rechtsanwalt Möller mit externen Dritten, insbesondere der juwi AG, unverzüglich zu unterrichten. Geführter Schriftwechsel des Rechtsanwalts mit externen Dritten, insbesondere der juwi AG sowie auch geführter Schriftwechsel der Stadt Homberg (Ohm) mit dem Rechtsanwalt ist der Stadtverordnetenversammlung in Kopie unverzüglich vorzulegen.

4. Herr Rechtsanwalt Möller wird gebeten, in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung über den Sachstand zu berichten.
5. Der neue gewählte Stadtverordnetenvorsteher wird beauftragt, den nächsten Sitzungstermin der Stadtverordnetenversammlung zeitig vor dem 25.05.2021 (letzter Tag der Einwendungsfrist!) anzuberaumen.
6. Der Stadtverordnetenvorsteher wird angewiesen, den Punkt „Einwendungen der Stadt Homberg (Ohm) gegen das Vorhaben der juwi AG – Windparkt Amöneburg III (Deckenbach)“ vordringlich als Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen.
7. Für das Waldgebiet rund um die Mardorfer Kuppe wird die Aufstellung einer Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, mit dem Ziel, die dortige Darstellung von Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b AuGB zugunsten eines Sondergebiets „Stille Naherholung“ zu konkretisieren. Im Plangebiet sollen dazu Flächen für Orte der kontemplativen Ruhe, des Blickes auf eine naturnahe (Wald-) Landschaft und für eine ruhebezogene Naherholung einschließlich eines diese Ruhebereiche verbindenden Wegenetzes und eines Umgebungsschutzes mit einem Radius von 500 m für diese Funktion gegenüber konkurrierenden Nutzungen dargestellt werden.

Anlage(n):

1 Antrag Fraktion Bürgerforum - Prüfung Einwendungen juwi AG-Windparkt Amöneburg III Deckenbach

Die Bürgermeisterin der Stadt Homberg (Ohm)	
Eing.: 15. April 2021	Bearb. 72
Datum 15.4.21	Sichtvermerke 71.8

Frau Bürgermeisterin Blum

per E-Mail:

cc:

bgm@homberg.de
ehisserich@t-online.de
stumpf@dks-rae.de
schlemmerbaka@web.de

14. April 2021

Bürgerforum Antrag 1/2021-2026

Antrag zur Prüfung von Einwendungen gegen das Vorhaben der juwi AG -Windpark Amöneburg III (Deckenbach)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

wir bitten Sie, aufgrund der Dringlichkeit nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2021 zu setzen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, umgehend, spätestens jedoch bis zum 30.04.2021, den Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Herr Matthias Möller, mit der Interessensvertretung der Stadt Homberg (Ohm) zu dem Vorhaben der juwi AG - Windpark Amöneburg III (Deckenbach) bezüglich der Prüfung von Einwendungen zu mandatieren.
2. Sollte die Prüfung des Rechtsanwalts Möller zu dem Ergebnis gelangen, dass Einwendungen erfolgversprechend geltend gemacht werden können, wird der Magistrat beauftragt, Herrn Rechtsanwalt Möller zu beauftragen, namens und in Vollmacht der Stadt Einwendungen bei der zuständigen Stelle/den zuständigen Stellen fristgerecht zu erheben.
3. Der Magistrat ist berechtigt und verpflichtet, dem Fachanwalt alle erforderlichen Vollmachten zu erteilen, die dieser zur Interessenvertretung benötigt. Die Stadtverordnetenversammlung ist über geführte Gespräche mit Herrn Rechtsanwalt Möller sowie auch über geführte Gespräche des Herrn Rechtsanwalt Möller mit externen Dritten, insbesondere der juwi AG, unverzüglich zu unterrichten. Geführter Schriftwechsel des Rechtsanwalts mit externen Dritten, insbesondere der juwi AG sowie auch geführter Schriftwechsel der Stadt Homberg (Ohm) mit dem Rechtsanwalt ist der Stadtverordnetenversammlung in Kopie unverzüglich vorzulegen.

4. Herr Rechtsanwalt Möller wird gebeten, in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung über den Sachstand zu berichten.
5. Der neue gewählte Stadtverordnetenvorsteher wird beauftragt, den nächsten Sitzungstermin der Stadtverordnetenversammlung zeitig vor dem 25.05.2021 (letzter Tag der Einwendungsfrist!) anzuberaumen.
6. Der Stadtverordnetenvorsteher wird angewiesen, den Punkt „Einwendungen der Stadt Homberg (Ohm) gegen das Vorhaben der juwi AG - Windpark Amöneburg III (Deckenbach)“ vordringlich als Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen.

Begründung:

Die juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ GE 5.3-158 mit 161 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser, 241 m Gesamthöhe und 5,3 MW Nennleistung gestellt.

Der Standort der geplanten Anlage ist: Stadt Homberg (Ohm), Gemarkung Deckenbach, Flur 12, Flurstück 2.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das IV. Quartal 2023 geplant.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Regierungspräsidium Gießen ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten die sachlich sowie örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), da die Durchführung einer UVP durch die Vorhabenträgerin nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt und das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung von der Behörde als zweckmäßig erachtet wurde. Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) liegt vor und wird mitausgelegt.

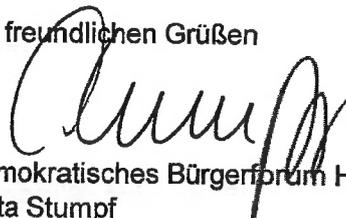
Nach Auffassung des Bürgerforums ist es zwingend erforderlich, dass ein Fachanwalt für Verwaltungsrecht prüft, inwieweit die Stadt Homberg (Ohm) nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben erheben sollte. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass die Verlegung von Leitungen durch die Gemarkung der Stadt Homberg (Ohm) geführt werden soll und hierfür nur ein geringes Nutzungsentgelt gezahlt werden soll. Auch ist nicht auszuschließen, dass bestimmte Gestaltungsvarianten in vertraglicher Hinsicht erforderlich sind, um die finanziellen und damit die wirtschaftlichen Interessen der Stadt zu sichern. Ferner sind eventuelle steuerrechtliche Auswirkungen für die Stadt zu berücksichtigen.

Die Entscheidung hierüber sollte die Stadtverordnetenversammlung nach Abwägung der Stellungnahme des Fachanwalts als oberstes Gemeindeorgan treffen. Sollten Einwendungen erforderlich und/oder sinnvoll sein, um die Interessen der Stadt zu wahren, sollten diese Einwendungen fristgerecht erhoben werden.

Ein solches Vorgehen entspricht der Erwartungshaltung der Einwohner der gesamten Stadt Homberg (Ohm) sowie insbesondere der von dem Vorhaben unmittelbar betroffenen Stadtteile.

Im Hinblick auf die Versäumnisse bei der Erhebung von Einwendungen im Planfeststellungsverfahren anlässlich des Autobahnbaus sollte allen Stadtverordneten der Stadt Homberg (Ohm) bewusst sein, was der Verzicht auf die Geltendmachung von Einwendungen ohne vorherige rechtliche Prüfung noch Jahrzehnte später bedeuten kann!

Mit freundlichen Grüßen



Demokratisches Bürgerforum Homberg (Ohm)
Jutta Stumpf
Fraktionsvorsitzende

Die Bürgermeisterin der Stadt Homberg (Ohm)	
Eing.: 14. April 2021	Bearb. I.2
Datum 15.4.21	Sichtvermerke IAB

Frau Bürgermeisterin Blum

per E-Mail: *bgm@homberg.de*
cc: *ehisserich@t-online.de*
stumpf@dks-rae.de
schlemmerbaka@web.de

14. April 2021

Bürgerforum Antrag 1/2021-2026
Antrag zur Prüfung von Einwendungen gegen das Vorhaben der juwi AG -Windpark
Amöneburg III (Deckenbach)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

wir bitten Sie, aufgrund der Dringlichkeit/Eilbedürftigkeit nachfolgenden ergänzenden Antrag zu den bereits übersandten Anträgen auf die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2021 zu setzen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

7. Für das Waldgebiet rund um die Mardorfer Kuppe wird die Aufstellung einer Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, mit dem Ziel, die dortige Darstellung von Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB zugunsten eines Sondergebiets »Stille Naherholung« zu konkretisieren. Im Plangebiet sollen dazu Flächen für Orte der kontemplativen Ruhe, des Blickes auf eine naturnahe (Wald-) Landschaft und für eine ruhebezogene Naherholung einschließlich eines diese Ruhebereiche verbindenden Wegenetzes und eines Umgebungsschutzes mit einem Radius von 500 m für diese Funktionen gegenüber konkurrierenden Nutzungen dargestellt werden.

Begründung:

Die Bürger von Homberg (Ohm) werden in dem städtebaulichen Ziel gesunder Wohnverhältnisse durch Schallimmissionen des Betriebes des Steinbruchs in Nieder-Ofleiden und zukünftig der Bundesautobahn A 49 noch weiter erheblich beeinträchtigt werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung und der Schutz geeigneter Ruhebereiche für die Naherholung der Bevölkerung ein vorrangiges Anliegen.

Die Mardorfer Kuppe, früher auch Markdorfer Kippe genannt, ist für die Entwicklung von Flächen für die stille Naherholung geeignet. Das dortige zusammenhängende Waldgebiet zwischen Mardorf im Norden, Erfurtshausen und Haarhausen im Osten, Höingen im Süden und Ebsdorfergrund im Westen ist mit einer Fläche von rund 10 ha nicht durch öffentliche Straßen durchschnitten.

Die Kuppe ist mit einer Höhe von 406,8 m über Normalnull der höchste Berg im Vorderen Vogelsberg und höchster Randberg des Amöneburger Beckens in Mittelhessen. Die Dominanz der Mardorfer Kuppe beträgt im Mittelgebirgsbereich selten hohe 17,8 km.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans zielt die Stadt zugleich darauf, die Realisierung neuer immissionsreicher Vorhaben in diesem Planbereich zurückzudrängen.

Mit freundlichen Grüßen

Demokratisches Bürgerforum Homberg (Ohm)
Jutta Stumpf
Fraktionsvorsitzende